

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Ein Protest der Großindustriellen	97	Unternahmerkreise.	Die Beschlüsse des Centralverbandes deutscher Industrieller 108
Gesetzgebung und Verwaltung. Eine preussische Berggesetznovelle	99	Arbeiterversicherung.	Die Rechte und Pflichten der Vertreter der Massenmitglieder in den Erträgen der Krankenkassen. — Wahlen in Eibersfeld 109
Wirtschaftliche Handlung	100	Gewerbegerichtliches.	Wahl in Eibersfeld 112
Arbeiterbewegung. Die Rechtsverhältnisse der Landarbeiter II. — Das neue Jugendorgan — Gewerkschaftsbeamte und Partei. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Von den amerikanischen Gewerkschaften	101	Polizei, Justiz.	Tarifverträge und Miheberrecht 112
Kongresse. Beistarbeiterkonferenz	106	Kartelle, Sekretariate.	Arbeitersekretär für Danabrück gesucht — Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschafts-kartelle und Arbeitersekretariate 112
Lohnbewegungen und Streiks. Ein Wort an die deutschen Arbeiter. — Tarif und Lohnbewegungen. — Zücker-ausperung in Wien 106			

Ein Protest der Großindustriellen.

Am 30. Januar d. J. hat der Centralverband deutscher Industrieller seine Delegiertenversammlung zu Berlin abgehalten, deren Beratungen hauptsächlich dem Arbeitskammergebiet gewidmet waren und der vom Reichstag erledigten Gewerbeordnungsnovelle gewidmet waren. Die Verhandlungen standen unter dem Zeichen des Protestes. Vergessen waren alle Friedensklänge, die die Herren vor 15 Monaten mit der Regierung hielten, als sie gemeinsam die bekannte Brücke bauten, die den Namen „Regierungs-Sozialreform“ tragen sollte. Aufeinander haben die Herren sich unter Sozialpolitik etwas anderes vorgestellt, als was die Regierung seither geboten hat. Als der Centralverband damals sich bereit erklärte, eine „kräftige, gesunde, vorurteilslose, vernünftige Sozialpolitik“ zu unterstützen, erhob er gleichzeitig Einspruch gegen die in den Reichstagsverhandlungen verfolgten, sehr weit gesteckten sozialpolitischen Ziele. Als solche „zu weit gehende Ziele“ bekämpfte er die Ausschaltung von Arbeitskräften, die Verkürzung der Arbeitszeit und jede Erweiterung einschränkender Bestimmungen für die Industrie. Mit dem Zehnstundentag für Arbeiterinnen erklärte er sich abfinden zu wollen, wenn diese Reform nur ganz allmählich, mit sehr langen Uebergangsfristen (mindestens 4 Jahre) und mit sorgfältiger Berücksichtigung der Eigenart der einzelnen Industrien durch weitgehende Ausnahmen durchgeführt würde. Dafür verlangte der Centralverband indes als Gegenleistung gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Freiheit der Arbeit, um die unorganisierten Arbeiter „von der Schreckensherrschaft der sozialdemokratischen Partei und ihrer Gewerkschaften“ zu befreien.

Nun ist das längst erwartete Zuchtengesetz noch nicht einmal in Schwelte getreten, — selbst von Vorbereitungen dazu verlautet nichts, — höchstens Wilows Rede im preussischen Landtag schlug einige ausnahmegesetzliche Töne an. Dafür hat die Regierung nicht bloß ein Zehnstundengesetz für

Arbeiterinnen dem Reichstag unterbreitet, — viel zu stürmisch und überstürzt nach Meinung der Großindustriellen, sondern ihre Gewerbeordnungsnovelle enthält auch noch andere Dinge, über die sich streiten läßt. Da ist die Beseitigung des Fabrikbegriffes mit Ausdehnung des Fabrikarbeiterschutzes auf alle Betriebe mit mindestens zehn Arbeitern. Im Jahre 1878 hatte zwar der Centralverband selbst eine Fassung der Gewerbeordnung analog dem schweizerischen Fabrikgesetz beantragt, wonach als Fabrik jede industrielle Anstalt zu betrachten sei, in welcher gleichzeitig und regelmäßig mehr als drei Arbeiter außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt werden. Aber — mein Gott, das war vor 30 Jahren, wen kümmert das heute noch! Heute ist zwar die Frauenarbeit weit ausgedehnter und die Arbeit im allgemeinen eine intensivere und gefährlichere, — aber heute protestiert derselbe Centralverband gegen solche zu weit gesteckten Ziele der Sozialpolitik. — Da ist ferner der Versuch einer Heimarbeitreform durch polizeiliche Vorschriften, die der Centralverband prinzipiell bekämpft, da er bereits 1907 gegen jede gesetzgeberische Tätigkeit protestierte, die die Unterdrückung der Hausindustrie herbeiführen konnte.

Betrachten die Herren vom Centralverband diese Gewerbeordnungsnovelle, dieses Produkt ihres sozialpolitischen Kompromisses mit der Regierung, mit jenem Stirnringseln, mit dem man in ihren Kreisen der ungewissen Folgen illegitimer Liebesnächte gedenkt, — so wandelt sich ihre Mißstimmung in Enttäuschung angesichts der Eile des Reichstages, diesen illegitimen Sprößling durch Gesetzeskraft zu legitimieren. Das Referat des stellvertretenden Geschäftsführers, Regierungsrat Dr. Vartels, war ein einziger Klageruf über Mißachtung der Industrie. Die Herausnahme und überstürzte Veratung der Frauenarbeitsregelung hätte namentlich die Kreise der Textilindustrie stark beunruhigt. In der Reichstagskommission von 28 Mitgliedern seien nur 4 Industrielle sowie ein Geschäftsführer eines Industriellenverbandes gewesen, — davon höchstens zwei, die mit den Verhältnissen der Textil-

industrie hinreichend vertraut gewesen seien. Die übrigen Mitglieder seien Redakteure, Philologen, Theologen, Juristen, Arbeitersekretäre usw. Da sei es nicht zu verwundern, daß solche Beschlüsse zustande gekommen seien. Alle Eingaben vom Zentralverband, von Vereinigungen der Textilindustriellen seien einfach unter den Tisch geflogen. Man beachte überhaupt die Wünsche der Industrie nicht! Mit der Berner Konvention habe man einverstanden sein können, aber sie sei nur zur Irreführung vorgeschickt, um noch viele andere Bestimmungen in das Gesetz bringen zu können. Mit internationalen Vereinbarungen schaffe man überhaupt keine Sicherheit in bezug auf das Ausland. Besonders wendete sich der Redner gegen die Einführung des Fortbildungsschulzwanges für Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren. Er befürchtete, daß die Gemeinden den Fortbildungsschulunterricht in die Fabrikzeit verlegen und erklärte, daß die Arbeiterinnen einer weiteren Fortbildung nicht bedürften; ihnen fehle lediglich die Vorbereitung zum Hausfrauenberuf, und dafür reiche die Zeit nach der Fabrikarbeit aus!

Nach dieser anmutigen Introduction begann das schwerere Geschütz der „Debatte“ zu spielen. Direktor Haasemann-Bremen hielt die obligatorische Fortbildungsschule der Arbeiterinnen für eine gefahrbringende Einrichtung, wenn sie irgendwie mit der Arbeitszeit der Betriebe kollidiere. Es müsse im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß die Stundenpläne der Fortbildungsschule nicht in die ortsübliche Arbeitszeit fallen dürften! Für diese Großindustriellen scheint die Fabrikarbeitsordnung das Centralgestirn zu sein, um welches sich Gesetz und Staat, öffentliche Einrichtungen und alles, was sonst vorhanden ist, in abgemessenen Abständen bewegt. — Das Schlimmste aber leistete sich der bekannte Kommerzienrat Vogel-Chemnitz, der den Mut fand zu erklären:

„Es gibt keine Industrie in der Welt, die in den letzten 20 oder 30 Jahren opferfreudiger oder opferwilliger gewesen ist, als die deutsche, und es gibt keine Regierung, die weniger entgegenkommend gegen Industrie und Handel gewesen ist, als die deutsche; es gibt kein Parlament, das mit solcher Rücksichtslosigkeit gegen alles das, was Handel und Industrie betrifft, vorgeht, wie das Parlament des Deutschen Reiches. Dort wird nach der Stimmung, die durch die laufend eintreffenden Wahlkämpfe erzeugt worden ist, das festgelegt, was man im allgemeinen konzedieren soll oder muß, und nicht nach den tatsächlichen Verhältnissen. Wenn die opferwillige deutsche Industrie hier in einer Angelegenheit, die vor allen Dingen bezüglich der Textilindustrie von einschneidender Bedeutung ist, gar nicht gebört wird, während man bei jeder anderen Vumperei Enqueten anstellt, so ist das eine Richtsagung der Industrie obneuteichen. Ich weiß, daß mit unserem Reichstag nichts zu machen ist, deshalb müssen wir uns klar sein, daß wir uns noch energischer zusammenschließen müssen. Auch die wenigen Industriellen, die im Reichstag sitzen, sind ja nicht einmal einig. Wir müssen durch Annahme der Resolution und auch bei anderen Punkten zeigen, daß die deutsche Industrie einig und geschlossen ist.“

Dann bemühte sich Direktor Meyer-Hamburg um den Nachweis, daß der Fortbildungsschulunterricht die Spinnereien direkt zum Stillstand für die betreffende Zeit führen müsse. Der Redner hat für die jugendlichen Arbeiterinnen einen Kochunterricht eingerichtet, ist aber der Meinung, nach dem sechszehnten Jahre brauchten die Arbeiterinnen auf diesem Gebiete keinen Unterricht mehr. Dr. Dillow-Langenbielau wendete sich ebenfalls gegen diese Be-

stimmungen. Generalsekretär Bueck endlich schilderte die Aufregung in Unternehmerkreisen über solche „überfüllte Gesetzgebung“, und seine erfolglosen Bemühungen bei Herrn v. Bethmann-Hollweg, eine Ablehnung seitens des Bundesrates herbeizuführen. Er erklärt, aus Aeußerungen des Staatssekretärs schließen zu dürfen, daß dieser mit dem ganzen Vorgehen nicht einverstanden sei. Man müsse auch bedenken, mit welchem Parlament „unsere“ Regierung zu kämpfen habe. Die Industriellen aus ganz Deutschland sollten auf die Regierungen ihrer eigenen Länder mehr drücken, gegen dieses Vorgehen eines rücksichtslosen, die Industriellen verleugnenden Parlaments mehr Front zu machen!

Die Häuptlinge der Großindustrie haben sich also ganz gewaltig in die Entrüstung hineingeredet. Aber sehr mit Unrecht, denn die Reichsregierung hat wahrlich viel zu lange Rücksicht genommen auf den Widerstand der Industriellen. Mehr als ein Jahrzehnt lang haben die Herren vom Zentralverband alles aufgeboten, um jede Arbeiterinnenschutzreform zu verschleppen. Selbst als nach „Crimmitschau“ ihre eigenen Vertreter aus der süddeutschen Baumwollindustrie verlangten, der Zentralverband möge sich für die Einführung des gesetzlichen Bezahlentages erklären, denn der Widerstand sei in der Praxis doch nicht mehr aufrechtzuerhalten, hielten sie an ihrem reaktionären Standpunkt fest. Kein Wunder, daß der Reichstag rasche Arbeit für notwendig hielt und sich nicht sonderlich mehr um die Wünsche der Scharfmacher nach sehr langen Uebergangsfristen und sehr weitgehenden Ausnahmen für einzelne Industrien kehrte. Ebenso unberechtigt sind die dreisten Behauptungen des Kommerzienrats Vogel-Chemnitz. Haben denn die Herren, die diesen Ausführungen Weifall spendeten, völlig vergessen, wie systematisch die deutsche Regierung seit dreißig Jahren den Interessen einzelner Industriellen das Wohl der ganzen Bevölkerung opfert? Der Textil- und Eisenindustrie sind Milliardengewinne durch die Garn- und Eisenzölle in den Schoß geworfen worden. Die Schutzoll- und Liebesgabenpolitik belastet das Volk mit hohen indirekten Steuern; sie erhöht die Warenpreise und liefert den deutschen Monsum in die Hände einer kleinen Gruppe von Flusmachern. So rücksichtslos war und ist die Regierung gegen das Volkswohl zugunsten der Industriellen! Und diese „opferfreudige“ und „opferwillige“ Industrie, die seit drei Jahrzehnten den deutschen Warenmarkt vom Weltmarkt durch Zollmauern absperrern läßt, die sich auf Kosten des Volkes bereichert und Milliarden über Milliarden häuft, — diese „opferfreudige“ Industrie hat es bis heute in Deutschland nicht zu einem gesetzlichen Maximalarbeitstag kommen lassen, den die Schweiz seit 1878, Oesterreich seit 1885, Rußland seit 1897 und Frankreich seit 1900 hat. Sie hat die Einführung des Neunstundentages im Kohlenbergbau hintertrieben, der in Oesterreich seit 1901 herrscht. Diese „opferwillige deutsche Industrie“ ist nur auf einem Gebiet zu Opfern bereit, — wenn es gilt, Volksrechte zu opfern! Sie würde das Koalitionsrecht der Arbeiter, das Freizügigkeitsrecht und das Reichstagswahlrecht jeden Tag leichten Herzens opfern, — so opferfreudig ist diese Industrie!

Der Klageruf des Kommerzienrats Vogel verdient aber nach einer anderen Hinsicht unsere Beachtung, — er stellt fest, daß die Industriellen sich selber nicht mehr einig sind. In Wahrheit sind sie es niemals gewesen, und der Einfluß des Central-

verbandes der Industriellen war immer nur ein begrenzter; er beherrscht mehr die Regierung, als die übrigen Kreise von Industrie und Handel. Der Anspruch des Centralverbandes, die gesamte Industrie zu repräsentieren, war von jeher eine lächerliche Ummaßung, aber nie war sie lächerlicher als jetzt, wo sie nicht einmal mehr von den Vertretern der Industriellen im Reichstag ernstgenommen wird. Daran werden auch alle Aufrufe des Herrn Vogel nichts mehr ändern können. Der Einfluß des alten Schatzmacherverbandes auf die Gesetzgebung hat sich überlebt; man beginnt in den Reihen der Arbeitgeber nachgerade einzusehen, daß mit diesem System nichts mehr zu erreichen ist. Die Arbeiterklasse ist ein bedeutlicher Faktor im Staatsleben geworden, den man nicht mehr ignorieren kann. Aufgabe der Arbeiterklasse ist es, über die Arbeitskraft des Volkes als wertvolles Gut der Menschheit zu wachen, daß sie nicht mehr rücksichtslos von Ausbeutern vergeudet werden kann, sondern von der Gesetzgebung geschützt und kulturell entwickelt wird. Der obligatorische Fortbildungsunterricht für Arbeiterinnen ist ein so bedeutender Segen für künftige Generationen, daß die Arbeitsordnung der Textilfabriken diesem nicht im Wege stehen darf, sondern sich seinen Anforderungen anzupassen hat. Wo es gilt, Mütter unseres Volkes zu erziehen, da steht die Mehrwertzeugung zurüd!

In nächster Stelle verbreitete sich Herr A. Buch über den Arbeitsskammer-Gesetzentwurf. Er erwartet von paritätischen Arbeitskammern keine Pflege des wirtschaftlichen Friedens, sondern nur neue Kämpfe. Der Abgeordnete Legien habe im Reichstage ausgeführt, daß der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeiter nur ausgeglichen werden könnte, wenn der Arbeiter (die Gesellschaft!) Behälter der Produktionsmittel würden. Das heiße doch nicht Frieden, sondern Kampf! Deshalb ermahnte die Arbeitgeber in den Arbeitskammern nur die Errichtung eines neuen Feldes, auf welchem der gegen sie geführte Kampf vielleicht noch schärfer als bisher geführt werden wird. Der Abgeordnete Erzberger erwartete von dem Entwurfe sogar die Umbildung des konstitutionellen Regiments in der Fabrik. Der Redner pladierte dafür, den anlässlich des früheren Entwurfs eingenommen abkennenden Standpunkt auch gegen diesen Entwurf beizubehalten.

In der Debatte, in der die Herren Stumpf, Esnauid, Mandebrodt, Dortmund, Dr. Reumer, Vaurat, Schrenk-Danzig, Junke-Hagen, Curtius-Duisburg und Senator-Dessau zu Worte kamen, wurde dieser Standpunkt allseitig geteilt. Mit Ironie wurde hervorgehoben, daß die Regierung sich wohl gehütet habe, für ihre eigenen Betriebe die Segnungen der Arbeitskammern einzuführen.

Sodann sprach Bergassessor von und zu Löwenheim über die in Aussicht stehende preussische Berggesetznovelle. Er erklärte, die Radbodkatastrophe sei auf das böartigste Mißbrauch und heimlich ausgeschlachtet und sprach sich gegen die Arbeiterkontrollen aus, die nur der Sozialdemokratie eine erneute Stärkung bringen würden. Einmal im Bergbau eingeführt, werde man auch anderen Industrien, z. B. dem Lauggewerbe, mit solcher Kontrolle kommen. Herr Reumer meinte, die Regierung lasse sich aus Opportunitätsrücksichten infolge der aufgeregten Tagesstimmung zur Einführung von Arbeiterkontrollen drängen.

An die Delegiertenversammlung schloß sich das hergebrachte Festmahl, das diesmal mit Oppositionsreden gewürzt wurde. Landrat Hoetger erklärte, es

sei keine Übertreibung, daß in den heutigen Kämpfen die industriellen Arbeitgeber sich als Schildhalter von Kaiser und Reich betrachten müssen. Es sei eine Tat der Vaterlandsliebe und des Patriotismus, was heute unternommen, eine allertreueste Opposition aus dem Gefühle, daß Stärke und Kraft des Vaterlandes im Spiel sind, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Vordergrund der Interessen des Vaterlandes steht. — So richtig der letztere Gedanke, ist so verfehlt doch die Kraft und Stärke des Vaterlandes nicht auf den „Schildhaltern“, als welche sich die Industriellen bezeichnen (Firmenschildhalter wäre an diesem Platze der richtige Begriff!), sondern auf der Arbeitskraft des deutschen Volkes, die zu säubern, erhalten und veredeln die höchste Aufgabe des Vaterlandes ist. In dieser Aufgabe darf sich weder Kaiser noch Reich durch die allertreueste Opposition der Industriellen hindern lassen. Der Reichstag hat die Pflicht, sich fürderhin noch energischer des Arbeiterschutzes anzunehmen, und den Mägen derer um Vred Reumer gegenüber rufen ihm das alte Wort zu:

„Reichstag, werde hart!“

Gesetzgebung und Verwaltung.

Eine preussische Berggesetznovelle

ist am 9. Februar dem Abgeordnetenhaus zugegangen; sie umfaßt Abänderungen der §§ 73 bis 77, 80 und 88 des preussischen Berggesetzes. Wir wollen ihren Inhalt in lautiicher Kürze skizzieren:

Der Betrieb von Bergwerken (§ 73) darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung dazu anerkannt ist. Diese Aufsichtspersonen (§ 74) müssen ihre Befähigung nachweisen und sich einer Prüfung durch die Bergbehörde unterwerfen. Die Bergbehörde (§ 75) ist befugt, solche Personen, welche die Anerkennung ihrer Befähigung nicht besitzen oder verloren haben, sofort entfernen zu lassen und nötigenfalls den betreffenden Betrieb solange einzustellen, bis eine als befähigt anerkannte Person angenommen ist. Gegen Beschwerden auf Abberufung der Befähigung entscheidet das Oberbergamt nach Anhörung des Beteiligten in öffentlicher Sitzung.

Neben diesen Aufsichtspersonen, die innerhalb ihres Geschäftskreises für Innehaltung aller gesetzlichen und bergpolizeilichen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich sind, bleibt auch der Bergwerksbesitzer oder sein gesetzlicher Vertreter mit verantwortlich (§ 76).

Insofern sie mit Anordnungen in den Betrieb eingegriffen haben, von denen sie wußten oder wissen mußten, daß ihre Ausführung gegen die Betriebspläne oder gegen die im Gesetz enthaltenen und auf Grund desselben ergangenen Vorschriften und Anordnungen verstoßen würde:

insofern sie durch Handlungen oder Unterlassungen den ihnen unterstellten Aufsichtspersonen die Möglichkeit genommen haben, den ihnen nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nachzukommen;

wenn sie eine Handlung oder Unterlassung der ihnen unterstellten Personen gebuldet haben, obwohl sie wußten, daß sie gegen die Betriebspläne oder das Gesetz verstoßen;

wenn sie es an der nötigen Beaufsichtigung der Aufsichtsbeamten ihrerseits fehlen lassen.

Die Aufsichtsbeamten sollen die Bergbeamten (§ 77) bei Befahrung des Bergwerks begleiten und denselben auf Erfordern Auskunft geben über den Betrieb, die Ausführung der Arbeitsordnung und

der Bohrergesellschaften während der noch freien Uebergangszeit bereits in manchen recht seltsamen Sturzsteigerungen vorweg. Man sagte sich, daß während der Sturzzeit das Privatkapital alles nur Mögliche tun wird, um Stohlenlager wirklich nachzuweisen und zu erwerben. Aber nur aus den zuletzt üblich gewordenen Hauffstreibereien ist es erklärlich, wenn eine vor anderthalb Jahren fast verfrachte Unternehmung, wie die neuerdings in Oesterreich interessierte Tiefbohrergesellschaft Vapp, an einem Tage ihre Aktien um 32 Proz. steigen sehen konnte. Zwar soll die Gesellschaft vorwiegend galizische Oelterrains zu Bohrzwecken erworben haben, als sie nach der Annahme des preussischen Vergesetzes an neue Vorbeeren in der alten Heimat nicht mehr recht denken konnte; aber es überwog trotzdem die phantastische Erwartung, die österreichische Novelle werde auch dieser Gesellschaft in den nächsten drei Jahren ein profitergiebiges neues Wirkungsfeld eröffnen.

Neulich wirkten die, im Grunde gleichfalls noch recht nebelhaften Frühjahrs Hoffnungen für das Bau- und Gewerbe belebend auf eine ganze Reihe von Börsenwerten, selbst wenn deren Zusammenhang mit der Bautätigkeit ein sehr loser ist. Unverbesserliche Optimisten sprachen bereits von einer Hebung der Umsätze und Bestellungen in Formeisen und hieraus leiteten sie wiederum günstige Erwartungen für die Mehrzahl aller Eisenbranchen ab. Unverbürgte bessere Januarversandziffern des Stahlwerksverbandes, neben Formeisen auch Eisenbahnmaterial betreffend, mußten dieser Stimmungsmache zu Hilfe kommen. Vorläufig reden jedoch die Tatsachen noch eine ganz andere Sprache. So bestanden Anfang Februar an der Düsseldorfer Produktenbörse die eingetretenen Preisänderungen fast ausschließlich in Abschwüchungen, nur Flußeisenbleche erfuhr eine kleine Befestigung. Es änderten sich nämlich, unter Verfügang des jetzigen und des vorangegangenen Preises: Spiegeleisen 64—67 Mk. (gegen vorher 65—68 Mk.), Qualitätspuddelroheisen, rheinisch-westfälische und Siegerländer Marke, 56—59 Mk. (56—60 Mk.), Stahleisen 58—61 Mk. (58—62 Mk.), Thomaseisen 49—49 80 Mk. (49—51,20 Mk.), Luxemburger Puddelleisen 45—46 Mk. (45 bis 46 40 Mk.), Bleche aus Flußeisen 106—112 Mk. (107,50—112,50 Mk.), Stempelbleche aus Flußeisen 116—122 Mk. (116—120 Mk.) Speziell Stabeisen, obwohl dessen Herstellung mehr Arbeit erfordert, steht im Preise etwa 10 Mk. noch unter den Trägern, die von den Hohlwalzwerken ohne erheblichen Arbeitsaufwand produziert werden können. Dieses bezeichnende Mißverhältnis wird darauf zurückgeführt, daß der Stahlwerksverband seinen Mitgliedern das fehlende Arbeitsquantum in A-Produkten eventuell durch verstärkte Erzeugung von B-Produkten auszugleichen gestattete — ein Verfahren, das lediglich die Sicht von dem einen Wein mehr in das andere trieb. Die unter der Führung von August Thyssen wieder aufgenommenen Verhandlungen, eine deutsche Stabeisenkonvention zustande zu bringen, scheinen noch weit vom Ziele entfernt, wie überhaupt die vielgestaltigen B-Produkte von jeher der einheitlichen Syndikatsregelung außergewöhnliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt haben. Im Anschluß an die letzte Hauptversammlung des Stahlwerksverbandes wurde jedoch eine Kommission gewählt, welche die Frage der Begründung eines Stabeisenverbandes weiter verfolgen soll.

Bei manchen der bestehenden Konventionen sind die inneren Gegensätze durch die Abfahrgewerheiten

schärfer entzweit worden. So konnte die Vereinigung deutscher Fahrradfabriken, ursprünglich bis zum 30. April 1909 abgeschlossen, vorläufig nur auf acht Wochen verlängert werden. Von den etwa 50 in Deutschland bestehenden Werken gehören 35 dem Verbands an, der vor allem den Schleuderverkäufen ein Ende bereiten sollte, der aber weiter noch mit Lieferanten Abkommen abschloß, um den Konventionsmitgliedern bestimmte Vorzugspreise zu verbürgen. Die Konventionalstrafe für jede unter den vereinbarten Mindestpreisen abgeschlossene Fahrradlieferung war sehr hoch, auf 20 000 Mk. festgesetzt; sie scheint sehr ungleichartig gewirkt zu haben und mehrere Prozesse, die zum Teil noch der Erledigung harren, legen gerade kein günstiges Zeugnis für das Solidaritätsbewußtsein und die Aufrichtigkeit der Beteiligten ab; dazu scheint das Außenseitertum, obwohl kaum viel über 10 Proz. der Gesamtproduktion an Fahrrädern umfassend, neuerdings wieder eine ernstere Gefahr zu werden. Andererseits mahnt die Depression zu größerer Selbstbeschränkung, so daß ein vollständiges Auseinanderfallen des Kartells als wenig wahrscheinlich angesehen wird.

Wollte man Amerika und vor allem die dortige Eisenproduktion als ausschlaggebend für die nächste europäische Wirtschaftsentwicklung betrachten, so müßte man den Optimismus noch mehr einschränken. Bisher unterboten drüben nur kleinere Stahlfirmen die offiziellen Preise. Neuerdings sollen immer mehr namhafte größere Produzenten zu Schleuderabschlüssen gegriffen haben, so daß gerade der maßgebende Stahlmarkt die Befürchtung hegt: entweder die Preisdifferenz werde den unabhängigen Außenseitem die Abnehmer mehr und mehr zutreiben, oder das letzte Preisniveau werde sich allseitig nicht mehr halten lassen. Im Verhältnis zur Erzeugung von Roheisen hat die Produktion von Stahlschienen den niedrigsten Stand seit 1904 erreicht. Es wurden 1908 11,5 Proz. der Roheisenproduktion für Stahlschienen beansprucht, im letzten Tiefstandjahre 1904 dagegen 13,8 Proz., im Depressionsjahre 1900 noch immer 17,3 Proz.

Berlin, 7. Februar 1909.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Die Rechtsverhältnisse der Landarbeiter.

(II.)*

Nicht nur in Preußen sind die Landarbeiter minderen Rechts; auch andere Bundesstaaten haben ihre Fürsorge für die „notleidende Landwirtschaft“ durch Schaffung von Ausnahmegesetzen gegen die ländlichen Arbeiter befundet. — Preußens böses Beispiel hat viel gute Sitten verdorben. Der zweitgrößte Bundesstaat, Bayern, hat eine Handhabe gegen die Landarbeiter in § 106 seines Polizeistrafgesetzes, der besagt, daß „mit Haft bis zu vierzehn Tagen landwirtschaftliche Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Tagelöhner bestraft werden, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Anbauzeit den Dienst verlassen“. Dieser Paragraph kann trotz seiner doppelten Begrenzung zu einer recht wirksamen Waffe gegen die Landarbeiter werden. Die erste Einschränkung ist dehnbar, weil nicht gesagt wird, was unter „längere Zeit“ zu verstehen ist, außerdem

*) Vergl. „Corr. Bl.“ Nr. 6 S. 10.

sonstige Gegenstände, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen.

Auf Bergwerken mit mindestens 100 Arbeiter muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Neben den seitherigen Aufgaben wird ihm übertragen, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber zu äußern. Er hat ferner das Recht, durch seine den Arbeitervertretern angehörenden Mitglieder die Grubenbaue in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter befragen zu lassen und an den Unfalluntersuchungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Ausschusses müssen in ihrer Mehrzahl von den Arbeitern gewählt werden. Die Zahl der von den Arbeitern zu wählenden Vertreter ist so zu bestimmen, daß auf jede zur Zeit der Wahl bestehende Steigerabteilung ein Vertreter entfällt. Es müssen mindestens drei Arbeitervertreter vorhanden sein. Die Wahl der Arbeitervertreter erfolgt nach Steigerabteilungen und ist unmittelbar und geheim. Zur Wahl berechtigt sind nur volljährige Arbeiter, welche seit Eröffnung des Betriebes oder mindestens ein Jahr ununterbrochen auf dem Bergwerke gearbeitet haben. Die Vertreter müssen 30 Jahre alt sein und drei Jahre auf dem Werke arbeiten. Soweit sie als Sicherheitsmänner tätig sein sollen, müssen sie mindestens fünf Jahre unterirdisch und davon zwei Jahre als Hauer beschäftigt gewesen sein. Wähler und Vertreter müssen Deutsche sein und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

Das Oberbergamt kann dort, wo die Arbeiter keinen Ausschuß wählen wollen, einen solchen zwangsweise einsetzen. Die Sicherheitsmänner sollen die Steigerabteilung einmal monatlich befragen und sie in bezug auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter untersuchen. Ihre Befragungen erfolgen in Begleitung eines Aufsichtsbeamten. Sie sollen ferner an den Unfalluntersuchungen in ihrer Steigerabteilung teilnehmen.

Der Arbeiterausschuß kann auch mehrfache Befragungen im Monat fordern. Der Sicherheitsmann führt ein Jahrbuch, in das er das Ergebnis jeder Fahrt einträgt. Der Betriebsführer hat das Jahrbuch nach jeder Befragung einzusehen, er kann dazu Bemerkungen eintragen. Die Einsicht steht auch dem Bergrevierbeamten und dem Arbeiterausschuße zu. Bei dringender Gefahr ist der Bergrevierbeamte zu benachrichtigen. Alle Unregelmäßigkeiten muß der Sicherheitsmann seinem Vorgesetzten unverzüglich melden. Für jede Befragung wird er für den ihm entgangenen Arbeitsverdienst entschädigt. Ein Sicherheitsmann kann während des ersten Jahres seiner Wahlperiode nur entlassen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkam oder als Sicherheitsmann ungeeignet erscheint.

Endlich berührt die Novelle auch die Kündigungsfrist der Beamten unter 5000 Mk. Jahresgehalt, mit Ausnahme der Hilfsbeamten. Die Kündigungsfrist darf nicht weniger als einen Monat betragen. Die Kündigung darf nur für den Schluß des Jahres zugelassen werden. Bei Unfällen behält der Beamte Gehalt und Unterhalt sechs Wochen lang. Militärische Übungen sind kein Entlassungsgrund. Die Gehaltszahlung erfolgt am Ende des Monats.

Die Uebergangsbestimmungen beziehen sich auf die Ablösung der alten Ausschüsse durch die nach den neuen Vorschriften zu wählenden.

Die preussische Regierung bemüht sich vergeblich, durch diese Novelle zum Berggesetz die aufgeregte öffentliche Meinung zu beruhigen und die landesrechtliche Regelung des Bergarbeiterschutzes zu retten. Die Bergarbeiter haben kein Vertrauen mehr zu den preussischen Gesetzgebungsorganen. Sie verlangen energisch eine reichsgesetzliche Regelung dieser Verhältnisse durch ein Reichs-Berggesetz und sind entschlossen, sich dasselbe allen preussischen Widerständen zum Trotz unter allen Umständen zu erkämpfen! Nur hartnäckiger Unverstand kann an dem Ernst der Situation zweifeln und sich weiterhin gegen das, was kommen muß, noch stemmen!

Wirtschaftliche Rundschau.

Staat und Kohlenproduktion in Oesterreich. — Deutsche Börsen und Vohrgesellschaften. — Die Eisenbränden. — Fahrradvereinigung. — Amerika.

Der Staat, mag er noch so kleinmütig und schwächlich sein, kann sich um ein Eingreifen in die Kohlenproduktion in vielen Ländern nicht mehr herumdrücken. Die Gesamtheit des industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmertums lehnt sich hier gleichsam, von anderen Interessen ganz abgesehen, gegen ein überwucherndes Glied, gegen den gemeinsamen Schaden der privatmonopolistischen Brennstoffverteuerung auf. Aber immerhin hat eine Straße nicht gerne der anderen ein Auge aus; die Lendenlahmheit und Halbheit der meisten Vorköpfe erklärt sich vielfach daraus.

Einen neuen charakteristischen Anlauf unternimmt soeben die österreichische Regierung, nur daß hier bei der Schwierigkeit der parlamentarischen Verhältnisse das Endergebnis vollends nicht vorauszusagen ist. Nach einer Uebergangsfrist von drei Jahren soll in unserem Nachbarreiche alles noch unerforschene Vorkommen von Stein- und Braunkohle dem Staate gehören, der bisher in Oesterreich — in der entscheidenden früheren Zeit wohl infolge der schlechten Finanzen, die jahrzehntelang sogar zur Abstoßung von Staatseigentum aller Art führten — auf diesem Gebiete kaum noch Fuß gefaßt hatte. Ueber Steinkohlengruben besitzt er bisher überhaupt nicht, und von Braunkohle besaß er nur die ärarischen Julius-schächte im Brüger Revier, die jährlich gegen zehn Millionen Doppelzentner Ausbeute liefern. In Zukunft sollen zwar die bereits heute in Gang befindlichen Bergbaue, Zechen und Schächte vom Privatkapital wie vordem weiter betrieben werden dürfen. Das bereits erworbene Recht auf Freischürfe muß jedoch binnen dreier Jahre, unter Umständen sogar binnen dreier Monate, ausgeübt werden und zum Nachweis vorhandenen Kohlenvorkommens führen. Darüber hinaus jedoch fallen alle neuen Kohlenlieferquellen dem Staate anheim, wobei allerdings, nach österreichischer Gewohnheit, wohl vielfach nicht an entsprechend ausgedehnten eigenen Staatsgrubenbetrieb, sondern an Weiterverpachtung der Ausbeutung gedacht ist. Wir hätten hier also eine Wiederholung, und zwar eine ganz wesentlich verschärfte Wiederholung der lex Camp, die dem preussischen Staate für zehn Jahre das Recht der Nutzung auf ein räumlich begrenztes Ausmaß von Grubenfeldern zu sichern strebt.

Selbst der äußerliche Erfolg dieses Schrittes ist bei der abermaligen Stodung des parlamentarischen Lebens in Wien noch keineswegs zu übersehen. Trotzdem nahm die Börse eine regere Tätigkeit

Die obige Zusammenstellung der Ausnahmegesetze in den verschiedenen deutschen Vaterländern kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen; es ist durchaus möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die Liste noch ergänzt werden muß. Aber schon diese Blütenlese beweist, daß im „einigen Deutschen Reich“ ein Rechtswirrwarr herrscht, dessen Beseitigung gar nicht dringend genug gefordert werden kann.
H. Schneider.

Das neue Jugendorgan.

Von dem neuen Jugendorgan „Arbeiterjugend“, das von den Zentralstellen der arbeitenden Jugend Deutschlands in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Hamburger Gewerkschaftskongresses und des Nürnberger Parteitagcs herausgegeben wird, liegen nunmehr die beiden ersten Nummern vor. Der Inhalt ist recht vielseitig und dürfte das Blatt auf dem begonnenen Wege den ihm gestellten Aufgaben, ein Berater und Erzieher der arbeitenden Jugend zu sein, gerecht werden können.

Das Blatt bringt zunächst Abhandlungen aus allen Wissensgebieten: Politik, Geschichte, Naturwissenschaft, Nationalökonomie usw., alles in einer dem Verständnis der Jugend anangepassten Form. In zusammenhängend abgefaßten Uebersichten werden die wichtigeren Geschehnisse aus dem gewerkschaftlichen und politischen Tageskampf der Arbeiterschaft behandelt. Eine Beilage enthält mehr unterhaltenden und schöngestigen Lesestoff. In dieser Beilage ist zudem eine fortlaufende Uebersicht über Bücher für die Jugend, die kurz besprochen werden.

Die Redaktion liegt in den Händen des Genossen Karl Korn, früher Redakteur an der „Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung“ in Kiel; Verleger der Zentralstelle der arbeitenden Jugend Deutschlands (Dr. Ebert). Der Preis des alle vierzehn Tage in einer Stärke von zwölf Seiten erscheinenden Blattes beträgt pro Nummer 10 Pf., pro Quartal 30 Pf. Bestellungen sind an die Parteipostämter oder an die Buchhandlung in Berlin SW. 68, Lindenstraße 69, zu richten.

Gewerkschaftsbeamte und Partei.

Unser Nachwort zur Erwiderung des Genossen Jochade gegen den unter obiger Ueberschrift veröffentlichten Artikel von H. Jäckel in der „Neuen Zeit“ nimmt die Redaktion des letztgenannten Organes zum Anlaß, in Nr. 16 in längeren Ausführungen zu polemisieren. Wir hatten in der Aufnahme des Jäckelschen Artikels und in der Zurückweisung der Erwiderung Jochades den Beweis erbracht, daß die Redaktion der „N. Z.“ nur die Vertreter einer ihr beliebigen Richtung ungehindert zu Worte kommen läßt und daß ein freier Meinungsaustausch bei ihr keine Stätte findet.

Dies bezichnet die Redaktion der „N. Z.“ als eine aus der Luft gegriffene Behauptung. Sie erklärt:

„Wir gehen von dem Grundsatz aus, daß jeder bei uns Angegriffene das Recht hat, bei uns zur Erwiderung zum Wort zu kommen — nur muß diese Erwiderung wenigstens eine Spur sachlicher Argumente enthalten. Obwohl wir in dem Artikel des Genossen Jäckel keinen „Angriff“ auf die Gewerkschaftsbeamten sahen, hatten wir von vornherein die Absicht, jede dagegen gerichtete Einsendung eines Gewerkschaftsbeamten aufzunehmen, die ein Wort zur Sache enthält. Aber eine solche Einsendung haben wir

bis zur Stunde noch nicht erhalten. Jochades Entgegnung war ausschließlich eine Serie von Beschimpfungen und Verdächtigungen.“

Diese Erklärung veröffentlichte die Redaktion der „N. Z.“ am 15. Januar 1909. Am 5. Februar 1909 enthielt die „N. Z.“ aber eine Arbeit des Genossen H. Peters in Dortmund, dessen Sachlichkeit die Redaktion durch die erfolgte Veröffentlichung wohl selbst anerkennt. Die Aufnahme dieses Artikels war vorher von der Redaktion der „N. Z.“ (am 29. Dez. 1908) abgelehnt und dem Verfasser das Manuskript wieder zurückgestellt worden. Mit dieser Zeitstellung, die zur Genüge beweist, daß unsere Behauptung durchaus nicht „aus der Luft gegriffen“ war, sondern durch sehr reale Tatsachen bestätigt ist, können wir die Angelegenheit als erledigt betrachten.

Die Redaktion des „Corr. Bl.“

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Unter der Stichmarke „Unbelehrbar“ beschäftigt sich die Nr. 6 der „Holzarbeiterzeitung“ mit den Redaktionsmethoden der „Neuen Zeit“, die sich des öfteren Artikel gegen die Gewerkschaften schreiben läßt. So hat erst kürzlich ein Maler Franz Förster in der „Neuen Zeit“ etwas über den Gewerkschaftskampf abgelagert; Förster glaubt den Nachweis führen zu können, daß der Gewerkschaftskampf immer erfolgloser wird. Zum Beweise für seine Behauptungen hat er, wie die „Holzarbeiterzeitung“ feststellt, die amtliche Streikstatistik herangezogen, die auf Polizeiberichten aufgebaut ist! Die „Holzarbeiterzeitung“ bemerkt dazu:

„Ein eigentümliches Beginnen. Seit annähernd 2 Jahrzehnten gibt die Generalkommission eine Streikstatistik heraus, die an Zuverlässigkeit ihresgleichen sucht. Andererseits wird von der Generalkommission seit Jahren durch eingehende Untersuchungen immer wieder überzeugend nachgewiesen, daß die amtliche Streikstatistik unzuverlässig, daß sie zum Schaden der Gewerkschaften teilweise die Dinge schief und unrichtig schildert. Das geniert aber große Geister nicht, sie benutzen doch die amtliche Streikstatistik, wenn es ihnen bei der Bekämpfung der Gewerkschaften in den Aram paßt. Was würden die geistigen Leiter der Partei wohl sagen, wenn umgekehrt das Zentralorgan der Gewerkschaften, das „Correspondenzblatt“, bei Besprechungen von Parteaaktionen sich auf „amtliche“ Berichte stützen wollte. Die Entrüstung über diese Tat kennt keine Grenze. Das hält die „Neue Zeit“ aber nicht ab, sich im Kampf gegen die Gewerkschaften solch fragwürdiger Mittel zu bedienen.“

An der Hand der gewerkschaftlichen Statistik, besonders auch der Lohnstatistik des Holzarbeiterverbandes, deckt die „Holzarbeiterzeitung“ die Hohlheit des Geschreibsels in der „Neuen Zeit“ auf. Sie erklärt, den Maler Förster für seine Entleistung nicht verantwortlich zu machen; vielmehr sei es bezeichnend für die Redaktion der „Neuen Zeit“, daß sie, obgleich ihr die Entstehung und die Aufgaben der amtlichen Streikstatistik (Materiallieferung für Ausnahmemaße gegen die Gewerkschaften und die gewerkschaftliche Aktion) durchaus bekannt sind, dennoch diese falschen Zahlen und Schlusfolgerungen mitteilt, die uns im gewerkschaftlichen Kampf immer wieder schwer schädigen und das Ansehen unserer Sache schmälern“. Die Redaktion der „Neuen Zeit“ ist mit den indifferenten Arbeitern zu vergleichen, die gegenüber allen Versuchen, sie für die Gewerk-

können die ländlichen Arbeitgeber den Vertrag diesem Paragraphen anpassen; die zweite Einschränkung vollends, die das Gesetz nur auf die Zeit der Saat und Ernte anwenden will, ist vollkommen nutzlos für die Landarbeiter, denn im Winter sind sie auch ohne gesetzliche Fesseln machtlos.

In Mecklenburg bestimmt die Verordnung „betreffend die Bestrafung der Dienstvergehen“ vom 3. August 1892 folgendes:

„Hoftagelöhner und andere in ähnlichen Dienstverhältnissen stehende, zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft kontraktlich verpflichtete Personen, die ohne Rechtsgrund den Dienst verlassen oder die Arbeit versagen, werden, soweit nicht im einzelnen Falle der Tatbestand einer mit schwererer Strafe bedrohten Begangenschaft vorliegt, mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.“

Diese Verordnung wurde am 24. April 1900 dahin erweitert, daß auch die nicht kontraktlich verpflichteten Landarbeiter unter Strafe fallen, wenn sie vom Arbeitgeber ein dauerndes Unterkommen erhalten und nicht auf weniger wie eine Woche angenommen sind. Eine dritte Ergänzung vom Jahre 1902 bedroht Arbeitgeber, die kontraktbrüchige Arbeiter annehmen, mit Haft bis zu zwei Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mk. Auch dieses Gesetz richtet sich, gleich dem bayerischen, gegen den Kontraktbruch, aber unter Wegfall der zeitlichen Begrenzung und Ausdehnung auf fast alle Landarbeiter.

Braunschweig hat sich am 10. Dezember 1900 ein „Gesetz betreffend den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeiterverhältnissen“ geschaffen. In den einleitenden Paragraphen heißt es: § 1. „Landwirtschaftliche Arbeiter, welche vorsätzlich widerrechtlich den Antritt der Arbeit verweigern oder die Arbeit verlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu zehn Tagen bestraft.“ § 2. „Wer landwirtschaftliche Arbeiter zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts der Arbeit oder zum widerrechtlichen Verlassen der Arbeit verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.“

Das Gesetz trägt den eigenartig anmutenden Nachsatz: Alle die es angeht, haben sich hiernach zu achten! Vielleicht soll das den Bestimmungen noch besonderen Nachdruck verleihen. Auch dieses Gesetz richtet sich nur gegen die widerrechtliche Lösung des Arbeitsverhältnisses, läßt also einen Streik, der unter Zurechnung der vereinbarten Kündigungsfrist ausbricht, straflos. Dasselbe gilt von dem am 12. Mai 1900 für das Fürstentum Neuchâtel erlassene Gesetz, in dem es heißt:

„Landwirtschaftliche Arbeiter, welche die Arbeitgeber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie eine vertragswidrige Einstellung der Arbeit oder eine Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern untereinander verabreden, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie nicht Landarbeiter sind.“

Die Einstellung der Arbeit muß also vertragswidrig sein, wenn sie unter Strafe fallen soll. Nun ist allerdings diese einschränkende Bestimmung in den oben angeführten Gesetzen in der Praxis heute fast wertlos, weil ein großer Teil der Landarbeiter durch so lange Verträge gebunden ist, deren Ablauf überdies fast immer in eine für den

Arbeiter ungünstige Zeit fällt, daß eine Arbeits-einstellung ohne Kontraktbruch nur selten möglich sein würde. Die Schaffung kurzfristiger Arbeitsverträge wird deshalb eine der nächsten Aufgaben einer Landarbeiterorganisation mit sein müssen. Hingewiesen sei hier noch auf die verschiedenartige Beurteilung des „Anstifters“ Bayern bestimmt über seine Bestrafung nichts, läßt ihn also wohl straffrei, Mecklenburg bestraft ihn nur dann, wenn er den Kontraktbrüchigen selbst einstellt, in Neuchâtel wird er zur gleichen Strafe verurteilt, wie der Kontraktbrüchige, und Braunschweig droht dem „Anstifter“ gar eine um das fünffache höhere Strafe an, wie dem Täter. Zweifellos werden diese Bestimmungen gegen etwaige Funktionäre der Landarbeiterorganisation rücksichtslos angewendet werden.

Den Ruhm, allen Ausnahmegeetzen gegen Landarbeiter die Krone aufgesetzt zu haben, kann das Fürstentum Anhalt für sich in Anspruch nehmen. Hier wurde im Jahre 1899 ein Gesetz beschlossen, daß dem Landarbeiter wegen Einzelkontraktbruch eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu zehn Tagen androht und außerdem die zwan- gsweise polizeiliche Zuführung für zulässig erklart; die Kosten dieser Zuführung werden dem Arbeiter zur Last ge.egt. Wer den Arbeiter zum Kontraktbruch verleitet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft. Wer kontraktbrüchige Arbeiter einstellt, verfällt der gleichen Strafe. Außerdem bestimmt § 6 dieses Gesetzes:

„Landwirtschaftliche Arbeiter, welche ihre Arbeitgeber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen in bezug auf den bestehenden Arbeitsvertrag dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern untereinander verabreden, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie keine landwirtschaftlichen Arbeiter sind.“

Der vorstehende Paragraph weicht von dem § 3 des preussischen Gesetzes von 1854 insofern ab, als er nur die Verabredung, nicht aber die Anforderung zur Verabredung eines Streiks unter Strafe stellt, sowie ferner dadurch, daß auch der Anstifter, selbst dann, wenn er nicht selbst Landarbeiter ist, der gleichen Strafe verfällt. Gleich dem preussischen läßt aber auch dieser Paragraph sinngemäß den spontan, also ohne jede Verabredung ausbrechenden Streik straffrei. Das ist allerdings wahrscheinlich nicht der Wille der Gesetzgeber, es fragt sich aber doch, ob sich ein Gericht findet, das den harten Wortlaut des Gesetzes Gewalt antun wird. Die geradezu ungeheuerlich hohen Strafe hat das kleine Anhalt seinem großen Vorbild Preußen ebenfalls abgequitt.

In Vorbereitung ist dann noch ein Gesetz gegen die Landarbeiter in Sachsen-Weimar. Wenigstens hat der Landtag am 5. März des Vorjahres einen Antrag angenommen, der die Regierung auffordert, schleunigst ein Gesetz anzuarbeiten, das geeignet ist, dem Kontraktbruch landwirtschaftlicher Arbeiter entgegenzuwirken. Bisher ist zwar von einer diesbezüglichen Vorlage noch nichts bekannt geworden, da es sich aber um agrarische Wünsche oder besser Forderungen handelt, wird die Regierung sich gewiß nicht sträuben, dem Antrage nachzukommen, zumal der Antrag die Stimmen aller Parteien, mit Ausnahme der Sozialdemokraten, auf sich vereinigte.

Staaten, und zwar 1810 Ortsvereine und 173 213 Mitglieder; außerdem hat der Verband in Alaska einen Ortsverein mit 32 Mitgliedern, auf den hawaiischen Inseln 1 Ortsverein mit 27 Mitgliedern, in der Panamakanalzone 1 Ortsverein mit 10 Mitgliedern, auf Porto Rico 22 Ortsvereine mit 553 Mitgliedern und in Canada 75 Ortsvereine mit 1668 Mitgliedern. — Die Einnahmen beliefen sich in der Berichtszeit auf 1 240 704,46 Dollar, die Ausgaben auf 1 098 633,52 Dollar, sodaß ein Ueberschuß von 142 070,94 Dollar verblieb und der Vermögensbestand von 199 294,45 Dollar auf 341 365,39 Dollar wies. Eingenommen wurden: An Mitgliederbeiträgen 1 152 802,46 Dollar, an Aufnahmegebühren von Ortsvereinen 430 Dollar, für Bureauaterial und dergleichen, das die Ortsvereine und Distriktsräte von der Hauptverwaltung bezogen, 57 300,90 Dollar, an Vermögenszinsen 11 891,27 Dollar, für Sonstiges 11 297,83 Dollar. Ausgegeben wurde der höchste Betrag, 503 715,56 Dollar, für Invalidenunterstützung und Verteidigungskosten; Streits und Aussperrungen erforderten 160 432,30 Dollar, Prozessen 13 072,65 Dollar, Agitationskosten 154 439,11 Dollar, Bureauaterial und dergleichen 53 772,27 Dollar; für das Verbandsorgan sind 50 543,73 Dollar ausgegeben worden, für die Verwaltung des Hauptbureaus einschließlich der Gehälter 70 149,57 Dollar, für Beiträge an den Arbeiterbund, den canadischen Gewerkschaftscongress und den Verband der Bauarbeitergewerkschaften 34 166,15 Dollar usw. Im Vergleich zur vorausgegangenen zweijährigen Verwaltungsperiode ist für Invalidenunterstützung und Verteidigungskosten um 123 644,12 Dollar, für Streits und Aussperrungen um 32 618,88 Dollar mehr ausgegeben worden. — Von insgesamt 380 gewerblichen Bewegungen, Streits und Aussperrungen endeten 204 vollständig erfolgreich, 63 teilweise erfolgreich, 6 gingen verloren und 7 waren bei Schluß des Berichts noch nicht beendet.

Die United Hatters of North America (Hutmacherverband) haben, wie die Mehrheit der anderen amerikanischen Gewerkschaften, eine Marke eingeführt — das Union Label — um damit die von ihren Mitgliedern hergestellten Waren zu kennzeichnen und diese so den Stämmern als unter unständigen Arbeitsbedingungen erzeugt zu empfehlen. Nun hat der Unternehmerverband „Associated Hat Manufacturers“ am 15. Januar 1909 entschieden, daß keine dem Verband angehörige Firma die Gewerkschaftsmarke länger verwenden können darf, obwohl diese Firmen durch die mit der Gewerkschaft abgeschlossenen Verträge noch zur Anwendung der Marke verpflichtet sind. Der Vorstand des Hutmacherverbandes hat darauf den Beschluß gefaßt, in allen Betrieben der Mitglieder der Unternehmerorganisation die Arbeit einzustellen, um so dem neuen Angriff entgegenzuwirken. — Man darf gespannt darauf sein, daß die Unternehmer in anderen Gewerben bald dem gegebenen Beispiel folgen und den Feldzug gegen die Gewerkschaftsmarken weiter führen werden.

Im Staat Massachusetts bestanden im Jahre 1908 1330 Ortsgruppen von Gewerkschaften und 77 lokale aus Gewerkschaftsdelegierten gebildete Körperschaften (Gewerkschaftskartelle und sogenannte Gewerberäte der Organisationen verwandter Berufe), insgesamt also 1407 örtliche Vereinigungen, gegen 1467 1907 und 1417 1906; auf die Stadt Boston kamen davon 284, auf Worcester 69, auf Springfield 63, auf Lawrence 57, auf Brockton 55, auf Lowell und Lynn je 51 usw. Von den 1330

Ortsgruppen gaben 651 ihren Mitgliederstand am 30. September 1908 an, der 83 963 betrug, worunter sich 7349 Arbeitslose befanden (8,7 Proz.). In Boston waren von 30 988 Gewerkschaftsmitgliedern 10,3 Proz. arbeitslos, in Lynn von 6293 Mitgliedern 5,3 Proz., in Brockton von 6107 Mitgliedern 11,4 Prozent in Fall River von 5890 Mitgliedern 12,7 Prozent; aus jedem anderen Ort wurde über weniger als 5000 Mitglieder berichtet. — Die Gesamtzahl der Gewerkschaftsmitglieder in Massachusetts ist auf etwa 150 000 zu schätzen; mehr organisierte Arbeiter haben die Staaten New York (rund 400 000), Illinois (300 000), sowie Pennsylvania (200 000).

Die drei am 23. Dezember 1908 zu Gefängnisstrafe verurteilten Führer des Amerikanischen Arbeiterbundes, Gompers, Mitchell und Morrison, weisen es entschieden zurück, durch Begnadigung seitens des Präsidenten der Republik der Verhängung der Strafen zu entgehen — wenn das Urteil in letzter Instanz bestätigt werden sollte —, um auch nicht den Schein zu erwecken, als hätten sie Unrecht getan, und weil sie wissen, daß mit dieser Lösung sachlich nichts erreicht wäre. Es sind in der Tat von einigen Gewerkschaften an den Präsidenten Roosevelt Aufforderungen gerichtet worden, die Verurteilten zu begnadigen; das war jedoch kurz nach erfolgtem Urteilspruch, der insofern überraschend und bestürzend wirkte, als niemand Strafen von solcher Härte erwartet hätte. Nunmehr herrscht bei allen die Ueberzeugung, daß der Kampf zu Ende geführt werden muß, daß der Arbeiterkampf mit einem Gnadenstoß nicht gedient ist, da der Rechtszustand nach wie vor derselbe bliebe, und es den Gerichten weiterhin freistünde, Streits und Boykotts durch ihr Eingreifen zu Gunsten der Arbeitsanwender zu entscheiden. Jeder streikende oder boykottierende Arbeiter steht in Gefahr, wegen Nichtachtung des bei fast jedem Arbeitstempel von den Arbeitsanwendern erwirkten Einhaltsbefehls eines Richters eingesperrt zu werden, ohne erst der Vorbereitung oder Ausführung einer strafgesetzlich verbotenen Handlung überführt worden zu sein. Auf diese Weise ist die Aktionsmöglichkeit der Gewerkschaften nach und nach beseitigt worden. Das ist es, was „Government by Injunction“ genannt wird. Es handelt sich hierbei um die Aneignung einer Macht seitens der Gerichte, die ihnen nicht zusteht. Der Verteidiger der Angeklagten bei der Verhandlung des Falles „Rud's Store and Range Company“ gegen Gompers, Mitchell und Morrison, Richter Alton B. Parker, kennzeichnet dies mit folgenden Worten: „Wenn mit einem Bundesgesetz versucht würde, das Resultat zu erreichen, das hier mit einem Gerichtsbeehl angestrebt wird — Aufhebung der Rede- und Pressfreiheit —, und die Frage der Verfassungsmäßigkeit eines solchen Gesetzes käme vor Gericht, so müßte es entscheiden, daß man sich um das Gesetz nicht zu kümmern braucht, da es nichtig ist. In gleicher Weise ist ein Gerichtsbeehl nichtig, der die Verfassung verletzt, und man braucht ihn nicht befolgen, denn wenn die Frage seiner Durchführung aufgeworfen wird, ist es genau dasselbe, wie der Versuch zur Durchführung eines verfassungswidrig erklärten Gesetzes: beide sind nichtig. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind voneinander getrennte Zweige der Staatsgewalt, und keiner hat irgendeine Macht, die ihm nicht durch die Verfassung übertragen ist.“ — Es soll nicht unerwähnt sein, daß Angeklagte und Ver-

schaft zu gewinnen, stereotyp erklären: „Es nützt doch nichts.“ Oder den Anarchisten, die immer nur von der Aussichtslosigkeit des parlamentarischen Kampfes phantasierern. So sucht auch die „Neue Zeit“ immer wieder darzutun, daß der gewerkschaftliche Kampf Sisyphusarbeit ist. Um diese Formel zu beweisen, schrebt sie, wie der Försterische Artikel beweist, selbst vor gelegentlichen Blamagen nicht zurück.“

Die Mitgliederzahl des Postfrettenverbandes betrug am Schlusse des 4. Quartals 2542. Die durchschnittliche Beitragsleistung pro Mitglied betrug 11,47 Wochenbeiträge. Das bedeutet ein Rückgang gegenüber dem gleichen Quartal der fünf letzten Jahre, wo im Durchschnitt 12 bis 12,67 Wochenbeiträge geleistet wurde. Nur im Jahre 1902 war die Durchschnittsleistung niedriger, da aber ganz erheblich, nämlich nur 7,99 Wochenbeiträge pro Mitglied im Quartalsdurchschnitt. Der Vermögensbestand belief sich auf 158 413,67 Mk. am Jahreschluß 1908.

Der Schiffszimmererverband zählte am Schlusse des 4. Quartals 3763 Mitglieder.

Die Abrechnung des Transportarbeiterverbandes für das 3. Quartal ergab einen Mitgliederbestand von 88 830. Für Unterstützungen außer Streikunterstützung wurden 87 256,84 Mk. verausgabt, davon 34 070,36 Mk. für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung. An Streikende wurden 4402,21 Mk., an Gemahregelte 8364,90 Mk. gezahlt. Der Bestand der Hauptkasse betrug 418 347,96 Mk.

Der Zimmererverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 51 038 Mitglieder. Gegenüber dem gleichen Quartal des Vorjahres ist ein Mitgliederabgang von 4537 zu verzeichnen. Für Arbeitslosen- und Reiseunterstützung wurden 12 609 Mark verausgabt. Die Streikunterstützung erforderte eine Ausgabe von 19 062,30 Mk., die Gemahregeltenunterstützung eine solche von 2785,44 Mk. Das Verbandsvermögen betrug am Schlusse des Quartals 1 640 593,96 Mk., davon 508 955,11 Mk. Staffenbestände der Zahlstellen.

Die Arbeitslosigkeit im Zimmererverbande in den letzten 4 Monaten des Jahres 1908 war eine ziemlich große. Die Zählungen fanden statt am 26. September, 31. Oktober, 28. November und 24. Dezember. Sie ergaben folgendes Resultat:

Monat	Es beteiligten sich		Nicht arbeitslos waren		Arbeitslos waren wegen					
	Zahlstellen	Mitglieder	Mitglieder	in Prozenten	Strandzeit	in Prozenten	Stützungseinflusses	in Prozenten	Arbeitsmangels	in Prozenten
September	613	47512	43803	92,19	1040	2,1*	57	0,12	2612	5,50
Oktober	600	46025	41311	89,76	1961	2,30	64	0,14	588	7,80
November	595	44045	37840	85,91	1263	2,57	114	0,26	4828	10,96
Dezember	414	22528	16893	74,99	541	2,40	366	1,02	4728	20,99

Die Zahlen vom Dezember sind noch nicht endgültig, sondern erst als „vorläufiges Resultat“ veröffentlicht worden. Sie lassen aber auf eine erhebliche Steigerung der Arbeitslosigkeit schließen. Im September hatten noch 92,19 Proz. der an der Erhebung Beteiligten Arbeit, im Dezember waren es nur noch 74,99 Proz. Der Mitgliederverlust des Verbandes ist also ausschließlich auf die ungünstige Konjunktur zurückzuführen, die selbst im günstigsten Monat noch nahezu 8 Proz. Arbeitslose dem Glend preisgab.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Die United Mine Workers (Bergarbeiterverband) haben im Jahre 1908 einen kleinen Rückgang der Mitgliederzahl erlitten; sie betrug im Dezember 294 746, oder um 5348 weniger als im gleichen Monat des vorhergegangenen Jahres. Von 1898 bis 1901 wuchs die Zahl der dem Verbands angehörigen Bergarbeiter sehr rasch, und zwar von 54 700 1898 auf 91 000 1899, 189 329 1900 und 232 289 1901; 1902 ging sie auf 198 090 zurück und 1903 stieg sie auf 287 545. Seitdem trat keine nennenswerte Ausbreitung des Verbandes mehr ein. Am höchsten war die Mitgliederzahl am Schlusse des Jahres 1907 (300 097). Der Stand der vollzahlenden Mitglieder im Jahresdurchschnitt ist diesmal in dem Berichte der Organisation nicht angegeben; er ist etwas geringer als der Stand im Dezember. Im Verwaltungsjahre 1908 stellten sich die Einnahmen auf 806 882,49 Dollar, wovon auf Mitgliederbeiträge 756 055,38 Dollar, Materialien 8287,64 Dollar, das Verbandsorgan 5010,73 Dollar, Extrasteuer 266,25 Dollar, den Widerstandsfonds 701,89 Dollar und auf Verschiedenes 36 560,60 Dollar kamen. Von den Ausgaben im Betrage von 1 076 033,93 Dollar erforderten Gehälter, Reise- und andere Speesen der Funktionäre und die Agitation 211 803,84 Dollar, Materialien 16 498,29 Dollar, Bureauauslagen 5 397,74 Dollar, das Verbandsorgan 7 410,02 Dollar, Telephon, Post und Frachten 6 666,81 Dollar, Unterstützung bei Streiks, Aussperrungen, Arbeitslosigkeit infolge nicht rechtzeitiger Erneuerung von Kollektivverträgen usw. 749 937,44 Dollar, sonstige Zwecke 78 319,79 Dollar. Im Jahre 1907 wurden für Streiks usw. nur 109 935,57 Dollar ausgegeben, 1906 und 1905 je über 1/2 Millionen Dollar, 1904 über 1 Million, 1903 etwa 1/2 Million und 1902 nahezu 2 Millionen, nämlich 1 890 202 Dollar. Der Vermögensbestand des Verbandes sank im Verwaltungsjahre 1908 von 864 890,81 Dollar auf 595 739,37 Dollar. — Sekretär W. D. Ryan empfiehlt in seinem Bericht, der Bergarbeiterverband solle seine frühere parteipolitische Neutralität weiterhin beibehalten, bis eine eigene Arbeiterpartei besteht, aber keine der existierenden Parteien unterstützen. „Was mich betrifft“, sagt er, „so werde ich fortfahren, mein verfassungsmäßiges Recht auszuüben und stimmen für wen ich will, bis die Arbeiterschaft dieses Landes zur wirklichen Erkenntnis der Situation aufwacht, so viel wie möglich dem Beispiel ihrer britischen Brüder folgt, eine unabhängige Arbeiterpartei organisiert und einige ihrer eigenen Männer erwählt. Ich erwarte eine wirksame uns helfende Gesetzgebung weder von den Demokraten noch von den Republikanern, ehe wir eine genügende Anzahl von Gewerkschaftlern in das Nationalparlament entsenden, welche dort den Ausschlag geben.“ Ryans Abneigung gegen die jetzige politische Taktik des Amerikanischen Arbeiterbundes, die auf direkte Unterstützung der Demokraten hinausläuft, wird besser verständlich, wenn man bedenkt, daß er ein eifriger republikanischer Parteimann ist.

Die United Brotherhood of Carpenters and Joiners (Zimmerer und Tischler) hatte am 30. Juni 1908, an welchem Tage die letzte zweijährige Verwaltungsperiode abschloß, 178 503 Mitglieder, gegen 170 172 am 30. Juni 1906. Bis Ende 1907 nahm die Mitgliederzahl zu, in der ersten Hälfte 1908 trat ein Rückgang ein. Die Zahl der Ortsvereine vermehrte sich von 1748 auf 1910. Die überwiegende Mehrheit der Ortsvereine und Mitglieder befinden sich im Hauptlande der Vereinigten

kapitalisten den Widerstand fort, und wehrt sich besonders auch dagegen, daß in ihren Betrieben die Regeln und Forderungen Geltung erlangen, die die Gewerkschaften zum Schutze und im Interesse ihrer Mitglieder aufzustellen für nötig fanden.

Dieser Teil der Druckereibesitzer der Vereinigten Staaten ist organisiert und führt seit Jahren einen erbitterten Kampf gegen jede Gewerkschaftsförderung. Ein Mitglied der organisierten Arbeiterschaft wird von diesen Leuten beschäftigt, und offen wird erklärt, daß sie ihren Kampf führen, um die Organisation der Arbeiter zu vernichten.

An der Spitze dieser Todfeinde der organisierten Arbeit steht eine Firma, die sich „Butterick Publishing Company“ nennt und die in New York ihren Sitz hat. Diese Gesellschaft ist eine der größten Verlagshäuser der Welt. Ihr Aktienkapital beträgt über fünfzig Millionen Mark und sie ist die Führerin im Kampfe gegen die organisierte Arbeit ihres Berufs. Sie hat auch die Hilfe der Gerichte in Anspruch genommen, um die Arbeiter ins Gefängnis zu bringen.

Bis zum 24. November 1905 waren bei der „Butterick Publishing Company“ nur organisierte Arbeiter beschäftigt. Am genannten Tage stellte die Firma unorganisierte Arbeiter ein, um die Einführung des Achtstundentages zu verhindern, die von der Schriftsetzer-Gewerkschaft verlangt wurde. Seit jener Zeit führen die Buchdrucker New Yorks und der Vereinigten Staaten ihren Kampf um Anerkennung ihrer Union und um Einführung des Achtstundentages gegen das genannte Verlagshaus. Ansummen von Geldern und Kräften sind darauf verwandt worden, es zum Nachgeben zu zwingen. Nicht ganz vergeblich, denn die „Butterick Publishing Company“ hat am 1. Januar ab sich gezwungen gesehen, den Achtstundentag in ihren Betrieben einzuführen. Doch aber verweigern die Leiter des Geschäfts die Anerkennung der Union und die Einführung der Union nach in ihrer Druckerei. Sie stützen sich dabei auf den internationalen Charakter ihres Geschäfts. Die Publikationen der „Butterick Publishing Company“ werden in der ganzen Welt abgesetzt und in allen Sprachen verbreitet.

In Deutschland gibt diese Firma neben den Buttericks Schnittmustern die monatliche Zeitschrift „Moden Revue“, Buttericks Moden Album und Buttericks Moden der Hauptstädte heraus, die in Berlin erscheinen. Auf diesen internationalen Charakter ihres Geschäfts gestützt, weigert sich die genannte Firma immer noch, die Organisation der Arbeiter anzuerkennen. Sie erklärt, daß, wenn die Gewerkschaft der Schriftsetzer auch in den Vereinigten Staaten ihr beträchtlichen Schaden zufügen möge, die Macht der Arbeiterschaft doch nicht so weit reiche, daß sie auch im Auslande Schaden nehmen könne.

Man sieht, diese kapitalistischen Unternehmer nehmen nicht mit der Tatsache, daß die Internationale der Arbeit das Vorbild war allen internationalen Verbindungen und daß die Solidarität eine proletarische Tugend ist.

Wenn die Arbeiter Deutschlands und wenn besonders die Frauen der Arbeiter nur für eine kurze Zeit ihre Schuldigkeit tun und den Modezeitungen und Schnittmustern der „Butterick Publishing Company“ die Aufmerksamkeit schenken, die ihnen gebietet, so wird die Solidarität der europäischen Arbeiterklasse durchsehen, was den amerikanischen Arbeitern allein zu erkämpfen nicht möglich war. Schon hat, wie gesagt, die genannte Gesellschaft sich gezwungen gesehen, den Achtstundentag zu bewilligen. Ein einiges Vorgehen der Arbeiter wird ihr auch

die Anerkennung der Gewerkschaft abzwängen. Und mit der Niederlage der „Butterick Publishing Company“ fällt auch die Unternehmer-Vereinigung, deren leitender Geist sie ist.

Es liegt an den Arbeitern Europas, den Schriftsetzern der Vereinigten Staaten in ihrem Kampfe den Sieg zu führen.

Tarif- und Lohnbewegungen.

Zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter des Malergewerbes ist worden eine Geschäftsordnung für die Heberwahrung, Einhaltung und Ausgestaltung des in Berlin am 30. April 1905 zwischen den Parteien abgeschlossenen Normaltarifs im Malergewerbe, vereinbart worden. Vorgesehen sind laut § 7 des Normaltarifs Tarifüberwachungskommissionen für bestimmte Lohngebiete, die von den Gew.- bzw. Bezirksleitungen der vertrauensvollsten Organisationen abzugrenzen sind. Die Tarifkommissionen haben die Aufgabe, über die Durchführung des Tarifes zu wachen und entweichende Differenzen zu schlichten. Ueber die Geschäftsführung dieser Tarifkommissionen sind in der jetzt vereinbarten Geschäftsordnung die nötigen Bestimmungen getroffen worden.

In der Solzindustrie sind am 12. Februar die durch die vorjährigen Tarifabläufe vereinbarten Abänderungen in Kraft getreten. In 19 Städten trat eine Verkürzung der Arbeitszeit ein, meistens von 57 auf 56 und von 53 auf 52 Stunden, in Berlin von 52 auf 51 Stunden pro Woche. Ebenfalls in 19 Städten trat eine Lohnerhöhung von 1 bis 2 Pf. pro Stunde in Kraft.

Tischlerausperrung in Wien.

Ein großer, bedeutender Kampf im Wiener Pausen- und den verwandten Berufen ist im Anzuge. Im Frühjahr 1909 laufen eine Reihe wichtiger Verträge ab, die Erneuerungsverhandlungen führten nicht zum Ziele. Nun hat im Tischlergewerbe der Kampf bereits begonnen.

Bei den Verhandlungen zwischen der gewerkschaftlichen Organisation der Tischler und der Unternehmervereinigung konnte über einige sehr wichtige Streitpunkte eine Einigung nicht erzielt werden. Die Gehilfen bestanden auf der allgemeinen Einführung des Rührarbeitschlusses, während die Unternehmer nur den Viertelsechsstundenabschluss zugestehen wollten. Nun konnten aber die Arbeiter um so weniger von ihrer Forderung abgehen, als in einer Reihe von Betrieben schon heute der Arbeitsabschluß um 5 Uhr nachmittags erfolgt, die Hilfstischler sogar allgemein nur 8½ Stunden täglich arbeiten. Für diese Arbeiter hätte der Viertelsechsstundenabschluss eine Arbeitszeitverlängerung bedeutet, was auf keinen Fall zugegeben werden konnte. Ein weiterer Streitpunkt war der, daß die Unternehmer die Dauer des abzuschließenden Kollektivvertrages mit vier Jahren bemessen wissen wollten, was den Arbeitern mit Recht als viel zu lang erschien. Wenn die Unternehmer zu einer nennenswerten Lohnerhöhung bereit gewesen wären, hätte sich vielleicht auch über die Vertragsdauer noch reden lassen. Aber die Unternehmer schlugen folgende Lohnerhöhungen vor: Arbeiter im ersten und zweiten Gehilfenjahre so wie bisher 40 Heller die Stunde Minimallohn, Arbeiter mit zwei vollendeten Gehilfenjahren anstatt, wie bisher, 42 Heller, einen Minimallohn von 44 Heller die Stunde, Arbeiter mit mehr als drei Gehilfenjahren anstatt wie bisher 45 Heller einen Minimallohn von 47 Heller die

teidiger in ihren Reden sachlich und maßvoll waren. Im Gegensatz dazu liest sich die Urteilsbegründung des Richters Wright, die 16 000 Worte umfaßt, wie eine Kampfschrift des Industriellenverbandes, — dessen Vorsitzender van Cleve der Direktor der „Bud's Stove Company“ ist. 8.

Kongresse.

Werftarbeiterkonferenz.

Eine Konferenz von Vertretern der organisierten Werftarbeiter sämtlicher Schiffswerften fand am 2. und 3. Januar in Hamburg statt. Es waren vertreten: Metallarbeiterverband, Holzarbeiterverband, Schmiedeverband, Kupferschmiedeverband, Verband der Schiffszimmerer, Maschinisten und Heizer, Maler und Fabrikarbeiter. Insgesamt waren 159 Delegierte sowie Vertreter der Hauptvorstände dieser Organisationen anwesend.

Zwed der Konferenz war es, eine Grundlage für eine einheitliche Aktion der Werftarbeiter gegenüber dem Unternehmertum zu schaffen. Nach einem Referat Schliches wurde folgendes Regulativ beschlossen:

1. Die Vorstände der nachbenannten, für die Werften in Frage kommenden Organisationen und zwar:

- a) der Deutsche Metallarbeiterverband,
- b) der Deutsche Holzarbeiterverband,
- c) der Zentralverband der Schmiede,
- d) der Verband der Kupferschmiede,
- e) der Verband der Schiffszimmerer,
- f) der Verband der Heizer und Maschinisten,
- g) der Verband der Maler,
- h) der Fabrikarbeiterverband.

sehen eine Kommission zusammen, welche den Namen Central-Werft-Kommission führt und ihren Sitz in Hamburg hat.

2. Die Kommission setzt sich zusammen aus zwei Vertretern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und je einem Vertreter der übrigen Verbände. Zur Regelung der geschäftlichen Angelegenheiten wählt sich die Kommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

3. Die Kommission ist beratendes und auf Antrag der betreffenden Centralvorstände ausführendes Organ und hat folgende Aufgaben:

- a) Alle Vorgänge auf den Werften, die zu Konflikten im Arbeitsverhältnis führen können, fortlaufend zu beobachten und Stellung dazu zu nehmen.
- b) Bereitet sich in einem Verufe ein Konflikt vor, der über den Rahmen der einzelnen Ortsverwaltung einer Organisation hinausgeht, so ist der Kommission sofort Mitteilung zu machen, welche unverzüglich zusammenzutreten und zu begutachten hat, welche Maßnahmen im speziellen Falle geboten sind.

Ihre Wahrnehmungen hat die Kommission den beteiligten Verbänden umgehend mitzuteilen und gleichzeitig die Frage zu prüfen, ob die Vorstände zu einer Konferenz zusammentreten sollen. Letzteres muß geschehen, wenn ein Konflikt auf den Werften unvermeidlich erscheint. Die Vorstände entscheiden alsdann endgültig.

- c) Erforderlichenfalls im Einverständnis mit den Centralvorständen Verhandlungen mit den Schiffswerften anzubahnen.
- d) Bei Lohnbewegungen für eine einheitliche Berichtserstattung an die Presse Sorge zu tragen.
- e) Die Verständigung mit den Centralvorständen liegt den einzelnen Vertretern ob. Pflicht der letzteren ist es, ihre Vorstände über die Beschlüsse der Kommission zu informieren, sowie auch deren Einmütigkeit zu den von der Kommission beschlossenen oder in Aussicht genommenen Maßnahmen schnellstens herbeizuführen. Die Vertreter derjenigen Organisationen, die für die einzelnen Bewegungen besonders in Frage kommen, haben sich mit ihren Vorständen so rechtzeitig zu verständigen, daß die Stellung der letzteren in der Kommission nach Möglichkeit gewürdigt werden kann.

St. 7

f) die Kommission hat das Recht, im Bedarfsfalle Vertreter der einzelnen Verufe zu ihren Sitzungen hinzuzuziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt diejenige Organisation, welcher die betreffenden Vertreter angehören.

4. Die Genehmigung von Angriffs- oder Abwehrbewegungen auf den Werften darf ohne vorherige Anhörung der Kommission von keiner Organisation erfolgen.

5. An den einzelnen Werften werden von den oben genannten Verbänden Ortskommissionen nach dem Vorbilde der Central-Kommission gebildet. Dieselben haben das gemeinsame Wirken der Organisationen zu fördern und bei entstehenden Differenzen dafür zu sorgen, daß die Central-Kommission sofort davon unterrichtet wird. Die Pflicht der einzelnen Ortsverwaltungen, an ihre Organisation zu berichten, wird hierdurch nicht aufgehoben.

6. Die Ortskommissionen werden von der Central-Kommission über alle wichtigen Vorkommnisse unterrichtet.

7. Es bleibt den einzelnen Vorständen überlassen, an den Sitzungen der Kommission mit beratenden Rechten teilzunehmen; das Stimmrecht steht aber nur den von der Organisation benannten Vertretern zu, im Behinderungsfall derer Stellvertretern.

8. Diese Bestimmungen gelten für alle Schiffswerften.

Zu Punkt 5 des Regulativs wurde beschlossen, daß die Ortskommissionen zu ihren Beratungen die Arbeiterschüsse zuziehen sollen; ihnen wurde auch das Recht zuerkannt, sich gegenseitig über die Zustände in den Betrieben zu unterrichten. Gegenüber wurde ein Antrag der Kupferschmiede, der den Absatz 4 auf die Angriffsbewegungen beschränkt wissen wollte, abgelehnt.

Es wurde sodann noch über die Agitation verhandelt. Der Referent, Holzarbeiter Neumann, gab einen Überblick über den Stand der Organisation auf den Werften. Danach gehören auf den Privatwerften 21 730 Arbeiter den freien Gewerkschaften an, gleich 62,8 Proz. der Beschäftigten, davon sind im Metallarbeiterverbande 12 718 = 58,5 Proz. der Organisierten, im Fabrikarbeiterverbande 2356 = 10,8 Proz., im Holzarbeiterverbande 2082 = 9,8 Proz., im Schmiedeverbande 1625 = 7,5 Proz., im Schiffszimmererverbande 1011 = 4,8 Proz., im Malerverbande 324 = 1,5 Proz., im Kupferschmiedeverbande 301 = 1,4 Proz., im Maschinistenverbande 290 = 1,3 Prozent, in sonstigen freien Gewerkschaften 993 = 4,6 Proz.

Insgesamt waren bei Aufnahme der Statistik 10 633 gleich einem Drittel der Werftarbeiter organisiert und 2245 in gewerkschaftlichen Organisationen.

Der Prozentsatz der Unorganisierten ist am höchsten bei den Platarbeitern und den Maschinisten und Heizern.

Neumann forderte eine einheitliche Agitation, die sich freizumachen habe von allen Eifersüchtigkeiten und nur auf die Interessen der allgemeinen Arbeiterbewegung Bedacht zu nehmen habe. Beschlüsse wurden zu diesem Punkte nicht gefaßt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein Wort an die deutschen Arbeiter.

Die Buchdrucker Amerikas haben eine Delegation nach Europa geschickt, um die Solidarität der Arbeiter in Anspruch zu nehmen.

Die Schriftsetzer der Vereinigten Staaten führen seit mehreren Jahren einen erbitterten Kampf um Einführung des achtstündigen Arbeitstages.

Allem Widerstande der organisierten Druckereibesitzer zum Troste, ist es ihnen gelungen, im größten Teil der Druckereibetriebe ihre Forderung durchzusetzen, doch fehlt ein Teil der verbündeten Druckerei-

Stunde. Daß, derartige Vorschläge nicht instande sein konnten, den Arbeitern eine lange Vertragsdauer annehmbar zu machen, versteht sich von selbst.

Schließlich wurden die Arbeiter noch gereizt, indem die Unternehmer die Erlegung einer Klausur verlangten, die die Einhaltung des Vertrages sichern sollte. Daß die so oft vertragsbrüchig werdenden Unternehmer sich getrauten, von den Arbeitern eine besondere Vertragssicherung zu verlangen, mutete geradezu grotesk an. Diese Forderung hielten dann die Unternehmer auch selbst nicht lange aufrecht.

Als bei den Verhandlungen am 3. Februar d. J. die Arbeiter die Wünsche der Unternehmer, insbesondere in der Frage der Arbeitszeit, nicht ohne weiteres erfüllen wollten, brachen diese die Verhandlungen ab. Ihre Erklärung lautete:

„Wir haben erwartet, daß die Gehilfenvertreter auf den Viertelsechsuberschluß eingehen. Mit Rücksicht darauf, daß sie die vorliegenden Fragen (Ueberstunden, Nacharbeit, Feiertagsarbeit, Störzulage) unabhängig von der Arbeitszeit behandeln wollen, müssen wir die Verhandlungen abbrechen.“

Nun war es klar, daß die Unternehmer den Krieg wollten. Die Arbeiter hatten nicht die Absicht gehabt, die Streitpunkte zu verschärfen, sie rechneten noch nicht ernsthaft mit der Möglichkeit des Abbruches der Verhandlungen. Aber gerade im Abbruch der Verhandlungen, dem erzwungenen Kampfe vor der günstigeren geschäftlichen Konjunktur im Frühjahr lag das Schwergewicht des wohlausgeklügelten taktischen Manövers der Unternehmer.

Die Scharfmacherorganisation, die „Vereinigung der Tischlermeister Niederösterreichs“, bereite mit Emsigkeit eine allgemeine Aussperrung der Wiener Tischler vor. Am Samstag, den 6. Februar, sollte das große Morden beginnen. Die bürgerlichen Tagesblätter verkündeten, daß an diesem Tage 14 000 Tischlergehilfen ausgesperrt werden würden. Am Tage nach dem Aussperrungsbeginn berichteten sie allerdings nur von 4000 Aussperrten. Und nun veröffentlichte gar die Tischlergewerkschaft einen sorgfältigen, zuverlässigen Bericht, nach dem die Zahl der Aussperrten nur 983 beträgt. Mit anderen Worten, ein großer Teil der Unternehmer hat der Scharfmachervereinigung vorerst den Gehorsam verweigert. Wir sagen vorerst, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der Unternehmer wohl die schon begonnenen Arbeiten beendigen läßt, dann aber ebenfalls mit der Aussperrung beginnt.

Die Situation wird sich wahrscheinlich noch verschärfen, aber bedrohlich ist sie für die Tischler in keiner Weise. Ihre gewerkschaftliche Organisation ist gut, die Kriegsstaffeln sind wohlgefüllt, vor allem aber ist die Stimmung der Arbeiter kampfesfroh und hoffnungsfreudig.

Am Tage nach dem Aussperrungsbeginn fand eine Vertrauensmännerversammlung der Tischlergehilfen statt. Widholz erstattete das Referat. Er legte dar, von welchen Beweggründen sich die Unternehmer leiten ließen, als sie den Kampf provozierten. Es handele sich ihnen darum, die ganze im Baugewerbe beschäftigten Arbeiter zu beugen. Mit den Tischlern sei vorerst nur der Anfang gemacht worden. Jedenfalls müsse man sich auf einen langwierigen Kampf vorbereiten. Die Organisation hätte die Frage eines sofortigen allgemeinen Streiks als Antwort auf die Aussperrung ernsthaft erwogen, sei aber doch zum Schlusse

gekommen, abzuwarten. Die Leitung des Holzarbeiterverbandes legte den Vertrauensmännern folgende Resolution zur Annahme vor:

„Unter Rücksichtnahme darauf, daß die Aussperrung vor Ablauf der ersten Hälfte des Jahres 1909 nicht beendet und mit Beginn des Monats März auch ein großer Teil der Bauarbeiter ausgesperrt werden dürfte, wodurch die Mittel der Arbeiterschaft für diese finanziell schwächeren Gruppen bereitgehalten werden müssen, beschließt die Versammlung, den Mitgliedsbeitrag von 50 Heller auf 1 Krone zu erhöhen. Aus denselben Gründen wird es allen ledigen Genossen zur Ehrenpflicht gemacht, Wien sofort zu verlassen und erst wieder zurückzukehren, wenn die Aussperrung von dem Gehilfenausschuß als beendet im Verbandsorgan („Holzarbeiter“) angezeigt wird. Diesen Genossen wird der Ausschuß eine zweiwöchentliche Unterstützung als Reiseunterstützung verabfolgen.“

Diese Resolution wurde unter jubelndem Beifall von der Vertrauensmännerversammlung einstimmig angenommen.

Gleichzeitig mit der Nachricht von der beginnenden Tischleraussperrung kommt die, daß sich bei den Tapezierern ebenfalls die Verhältnisse bedrohlich zuspitzen. Am 8. Februar d. J. fanden im österreichischen Arbeitgeberhauptverband Verhandlungen statt, die bei der Festsetzung der Arbeitszeit in Stocken gerieten. Die Unternehmervertreter gaben folgende Erklärung ab: „Wir erklären, daß die Unterhandlungen kein Resultat ergeben haben, so daß wir gezwungen sind, sie als abgebrochen zu betrachten. Wir erklären weiter, daß wir nach unserer am 9. d. M. stattfindenden Generalversammlung eventuell bereit sind, am 11. d. M. auf neuen Grundlagen weitere Unterhandlungen einzugehen.“

Wird es auch hier zum Kampfe kommen? Es hängt dies offenbar vom Verlaufe des Kampfes im Tischlergewerbe ab. Erringen die Tischlermeister einen Vorteil, dann werden die Unternehmer des ganzen Baugewerbes und der Holzindustrie einen Vorstoß wagen.

J. D.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Beschlüsse des Centralverbandes deutscher Industrieller

zur Gewerbeordnungs-Novelle und zum Arbeitskammergesetzentwurf*) haben folgenden Wortlaut:

A. Gewerbeordnungs-Novelle.

1. Die Delegiertenversammlung des Centralverbandes deutscher Industrieller legt entschiedene Verwahrung gegen die überhäufte Beschlußfassung über die Sondergewerbenovelle, Reichsgesetz vom 28. XII. 1908 — R. G. Bl. S. 667 — durch Reichstag und Bundesrat ein. Bei den der Regierung und dem Reichstage rechtzeitig bekannt gegebenen Bedenken gegen dieses Gesetz, durch welches namentlich die Textilindustrie in verschiedenen Landestellen schwer geschädigt wird, wäre zu erwarten gewesen, daß man vor endgültiger Verabschiedung sich nochmals mit den Interessenten verständigt hätte.

2. Da durch das Gesetz die bisher zulässige Arbeitszeit für weibliche Arbeiter erheblich gekürzt wird, gewinnt besondere Bedeutung die Gefahr weiterer Einschränkung der Arbeitsdauer durch die Ausdehnung des Fortbildungszwanges auf weibliche Arbeiter bis zu 18 Jahren. Will man nicht, wie viele Kreise der Industrie meinen, hierfür überhaupt kein Bedürfnis anerkennen, so muß unbedingt geltend werden, daß die Verabfolgung der Schutzpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahre erfolgt. Vor allem muß bei

*) Vergleiche den Leitartikel in gleicher Nummer.

langt werden, um eine differenzierende Behandlung der einzelnen Betriebe zueinander durch Beschlüsse der einzelnen Gemeinden zu vermeiden, daß im Gesetz für Arbeiter in Betrieben mit motorischer Kraft vorgegeben wird, daß Fortbildungsschulunterricht außerhalb der ortsüblichen Berufsarbeitszeit angeordnet werde.

3. Im übrigen bestätigt die Delegiertenversammlung nochmals die Beschlüsse, welche zum Entwurfe des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung in der Versammlung vom 13. März 1908 gefaßt sind."

B. Arbeitskammergesetzentwurf.

„1. Der unter dem 4. Februar v. J. veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Errichtung von Arbeitskammern war aus der Grundanschauung hervorgegangen, daß die paritätisch gebildete Arbeitskammer den wirtschaftlichen Frieden und ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern pflegen und fördern werde. In der Versammlung vom 13. März v. J. haben die Delegierten des Centralverbandes ihrer Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß diese Aufgabe von der paritätischen Arbeitskammer nicht erfüllt werden wird und nicht erfüllt werden kann, sie haben den Gesetzesentwurf daher abgelehnt.

2. Diese Auffassung muß die heutige Versammlung der Delegierten hinsichtlich des neuen, unter dem 26. November vorigen Jahres dem Reichstag angegangenen, auf derselben Grundanschauung beruhenden „Entwurfes eines Arbeitskammergesetzes“ verschärft zum Ausdruck bringen.

3. Aus dem Verlauf der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes im Reichstag geht hervor, daß seitens des leider noch maßgebenden Teiles der Arbeiter der gute Wille, den Frieden zu pflegen und den Ausgleich zu fördern, gänzlich fehlt und, bei der Stellungnahme der Führer dieses Teiles der Arbeiter nicht dauernd fehlen wird. Der grundsätzliche Kampf gegen die heutige Produktions-, Gesellschafts- und Staatsordnung wird deshalb auch in die Arbeitskammer getragen werden. Damit wird die Errichtung dieser Organe, im Gegensatz zu der Ansicht der Gesetzgeber, lediglich zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern führen.

4. Die erste Lesung des Entwurfes hat ferner erwiesen, daß ein Teil der zur Annahme des Gesetzes entschlossenen Parteien beabsichtigt, wesentliche Bestimmungen des Entwurfes in einer Weise umzugestalten, die zu erheblicher Schädigung der Interessen der Arbeitgeber im allgemeinen und insbesondere zur Untergrabung ihrer Autorität in den Betrieben führen muß.

5. Daher und im Hinblick auf den Umstand, daß der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes, abgesehen von gewöhnlichen Ausnahmen, mit seltener Zustimmung von den Arbeitgebern wie von den Arbeitnehmern zurückgewiesen werden ist, drückt die heutige Delegiertenversammlung des Centralverbandes ihr lebhaftes Bedauern über die Einbringung der in der Hauptfrage unverändert gebliebenen Vorlage aus.

Die Versammlung nimmt entschiedene Stellung auch gegen den neuen Gesetzesentwurf, dessen Annahme und Durchführung eine schwere Gefährdung und Schädigung des deutschen Gewerbes und besonders der deutschen Industrie zur Folge haben wird."

Arbeiterversicherung.

Die Rechte und Pflichten der Vertreter der Massenmitglieder in den Organen der Krankenkassen.

Die amtliche Statistik der Krankenversicherung ist so mangelhaft, daß sie nicht einmal darüber Auskunft gibt, wieviel Vertreter der Massenmitglieder und Arbeitgeber in den Organen (insbesondere den Generalversammlungen und Vorständen) der Krankenkassen vorhanden sind. Man kann daher deren Zahl auch nur schätzungsweise feststellen. Nimmt man an, daß von den rund 15 000 „organisierten“ Krankenkassen (also den Orts-, Betriebs-, Innungs-, Hilfs- und ähnlichen Kassen), die auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes bestehen, jede im Durchschnitt 10 Vorstandsmitglieder besitzt, so sind schon rund 150 000 Krankenkassenvorstandsmit-

glieder im Deutschen Reich vorhanden. Jede Masse mit mehr als 500 Mitgliedern muß aber auch eine aus Vertretern bestehende Generalversammlung besitzen. Derartige Massen sind rund 3500 vorhanden. Nehmen wir an, daß jede dieser Massen im Durchschnitt auch nur 50 Generalversammlungsvertreter besitzt, so ergibt das 175 000 derartige Vertreter. Da von der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder und Generalversammlungsvertreter mindestens zwei Drittel dem Kreise der Versicherten angehören muß, so kann man deren Zahl gut auf rund 158 000 schätzen.

Wir sind der Ueberzeugung, daß von dieser großen Zahl von Vertretern nur ein bescheidener Teil von seinen persönlichen Rechten und Pflichten genügend informiert sein wird. Das hat seinen Grund teils in dem großen Wechsel der Personen, die mit solchen Massenämtern betraut werden, teils auch in der Mangelhaftigkeit der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Centralisation des Massenwesens und eine Ausgestaltung des Krankenversicherungsgesetzes würde auch hier eine wohlthätige Wirkung ausüben. Unter all diesen Umständen dürfte eine Betrachtung der gegenwärtigen Einrichtungen sehr am Platze sein.

Was zunächst das rechtliche Verhältnis der Vertreter zur Masse als solchen anbetrifft, so ist dasselbe zwar nicht ein wirkliches privatrechtliches Auftragsverhältnis, aber einem solchen ähnlich. Für die allgemeine Beurteilung der Rechte und Pflichten der Vertreter gegenüber der Masse sind daher die Normen des bürgerlichen Rechts vom „Auftrag“ maßgebend, jedoch mit denjenigen Sonderheiten, die sich aus dem Krankenversicherungsgesetz ergeben.

Beginnen wir die Uebersicht zunächst mit den Rechten der Vertreter. Leider kann davon nicht sehr viel gesagt werden. Nach § 31a des Krankenversicherungsgesetzes verwalten die Mitglieder des Vorstandes (und das gilt unter entsprechender Anwendung auch für die Vertreter in den Generalversammlungen) ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst bestimmt wird. Vere Auslagen werden ihnen von der Masse ersetzt. Hieraus ergibt sich, daß nur die eigentlichen Massenvorstandsgeschäfte unentgeltlich zu führen sind. Das schließt nicht aus, daß einem Vorstandsmitglied bestimmte Massengeschäfte (vielleicht die Ausstellung der Krankenscheine, die Krankenkontrolle usw.) oder überhaupt ein besoldetes Massenamt (z. B. das des Mendanten) übertragen und dafür entsprechende Bezahlung geleistet wird. Für die Führung der Vorstandsgeschäfte kann nur eine Vergütung für Zeitverlust und entgehenden Arbeitsverdienst gewährt werden, wenn das Massenstatut eine entsprechende Bestimmung enthält. Vere Auslagen, wozu unter Umständen auch angemessener Reiseaufwand nebst Zehrungskosten zu rechnen ist, sind auch ohne besondere statutarische Bestimmung zu erstatten.

Diese Bestimmungen haben selbstverständlich schon zu vielen Streitfällen geführt. So beschloß eine Masse, im Statut festzulegen, daß jedes Vorstandsmitglied für jede Vorstandssitzung, Kommissionssitzung, Kassenrevision usw. 1,50 Mk. erhält. Bei sonstiger Wahrnehmung der Massengeschäfte sollte für einen halben Tag 3 Mk., für den ganzen Tag 6 Mk. für Zeitverlust gewährt werden. Der Bezirksausschuß zu Berlin verweigerte der Bestimmung die Genehmigung, das Oberverwaltungsgericht gab

jedoch am 22. Januar 1906 dem Antrag der Klasse statt und hob das Urteil des Bezirksausschusses auf. In der Begründung heißt es, daß der Klasse darin beizupflichten ist, daß für die Bemessung der Vergütung nicht die bloße Dauer der von den Vorstandsmitgliedern usw. wahrzunehmenden Geschäfte, sondern auch derjenige Zeitaufwand in Betracht gezogen werden muß, der auf die notwendige Ordnung der Abrechnung, der Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung und zum Klassenlokal und dergleichen entfällt. Die vorgesehenen Vergütungen überschritten keineswegs das zulässige Maß der Entschädigung.

Es ist keineswegs notwendig, daß die Höhe der Entschädigung für den Zeitverlust bestimmt im Klassenstatut festgelegt wird. Es genügt vielmehr der Hinweis, daß eine solche Entschädigung stattfindet. Die Höhe derselben hat sodann von Fall zu Fall oder auch pauschaliter, je nach der Bestimmung des Statuts, der Klassenvorstand oder die Generalversammlung festzusetzen. Auf diesem Wege ist es sehr wohl angängig, dem Klassenvorsitzenden als auch den einzelnen Vorstandsmitgliedern einen bestimmten Betrag pro Jahr auszusetzen. (Vgl. Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. August 1902.)

Was die Erstattung der baren Auslagen anbelangt, so hat die „Arbeiterversorgung“ wiederholt (so z. B. 1907, S. 210) darauf hingewiesen, daß dieselben nur dann zu erstatten sind, wenn sie zur Erledigung der Vorstandsgeschäfte usw. tatsächlich notwendig waren. Auslagen für Getränke während der Vorstandssitzungen sind nur dann zu ersetzen, wenn es unmöglich war, ein anderes Lokal, als eine Gastwirtschaft, zur Abhaltung der Sitzungen zu erlangen. Zwei Vorstandsmitglieder waren einmal in der Generalversammlung der „Wahlmogelei“ bezichtigt worden. Es wurde ihnen nicht gestattet, die Kosten der Privatklage wegen Beleidigung aus Klassenmitteln zu bestreiten. Genau so erging es dem Schriftführer einer anderen Klasse, der im Auftrage des Klassenvorstandes einen Brief an einen Arzt schrieb, durch den sich dieser beleidigt fühlte und wofür er 100 Mk. Geldstrafe und die Tragung von 38 Mk. Kosten auferlegt bekam. Es wurde ihm verweigert, die Beträge den Klassenmitteln zu entnehmen. Das Landgericht Stettin entschied am 17. Februar 1902 letztinstanzlich, daß solche Ausgaben nicht zu den Verwaltungsausgaben der Klassen gehören. Unstatthaft ist es auch, Strafen, welche den Vertretern nach § 45 des Krankenversicherungsgesetzes von den Aufsichtsbehörden auferlegt werden, den Klassenmitteln zu entnehmen.

Die Ausgaben der Vertreter, insbesondere derjenigen Klassenmitglieder, in den Organen der Krankenkassen sind weit reichlicher bemessen, als die Rechte. Wir möchten sie in geschriebene und ungeschriebene teilen: nämlich in solche, die ihnen durch den Wortlaut des Gesetzes obliegen, und solche, die ihnen Geist und Zweck des Gesetzes und die Interessen der Arbeiterschaft auferlegen.

Die maßgebenden Organe jeder Krankenkasse sind der Vorstand und die Generalversammlung. Beide werden aus der Mitte der Klassenmitglieder gewählt. Die Arbeitgeber haben nach § 38 nur Anspruch auf Vertretung in diesen Organen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihnen dabei nicht eingeräumt werden. Machen die Arbeitgeber von diesem Recht der Vertretung keinen Gebrauch, so ruht diese bei. Die Klassenmitglieder haben dagegen die Pflicht, eine Vertretung zu stellen. Verweigern dieselben eine solche Wahl, so tritt an ihre

Stelle Ernennung der Vertreter durch die Aufsichtsbehörde. Das ist aber eben nicht der Fall, wenn die Arbeitgeber die Wahl unterlassen. Die Verantwortung für den Gang der Klassengeschäfte, zum mindesten die moralische, ruht also auf den Klassenmitgliedern. Hierin ist einer der hauptsächlichsten Bestandteile des Selbstverwaltungsrechts der Klassen durch die Versicherten zu suchen. Gerade diese Verantwortung sollte den Arbeitern die Aufmerksamkeit gegenüber den Verwaltungen der Klassen schärfen.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Klasse liegt nach § 35 dem Vorstände ob. Dieser führt auch nach Maßgabe des Klassenstatuts die laufende Verwaltung der Klasse. Die Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfte und Rechtsabhandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Der Klassenvorstand hat nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Die Gesetze sprechen zwar gelegentlich davon, daß die Klasse etwas von „Amts wegen“ zu tun habe. Das bedeutet aber nur, daß die Klasse ohne Antrag, kraft ihres sozialrechtlichen Berufs, zu handeln hat. Der Klassenvorstand ist zum selbständigen Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die das Gesetz nicht verbietet oder die nicht der Generalversammlung übertragen sind, befugt, also auch zum Erwerb usw. von Grundstücken, zur Aufnahme von Darlehen usw. Doch empfiehlt es sich aus praktischen Gründen, für Rechtsgeschäfte solcher Art die Zustimmung der Generalversammlung im Klassenstatut vorzusehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haften der Klasse für pflichtmäßige Verwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln. Verwenden sie verfügbare Gelder der Klasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung, durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung ab zu verzinsen. Handeln sie absichtlich zum Nachteile der Klasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Die Haftung, welche Vormünder ihren Mündeln gegenüber besitzen, ist im § 1833 des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegt. Danach sind diese Personen für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich, wenn ihnen ein „Verschulden“ zur Last fällt. Darunter ist nach § 276 des selben Gesetzbuches nicht nur Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit, d. h. jede Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verstehen. Der Schadenersatz liegt denjenigen Personen ob, welche den Schaden verursacht haben. Sind mehrere Personen, Vorstandsmitglieder oder Beamte, oder die gesamten Vorstandsmitglieder verantwortlich, so haften sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche als Gesamtschuldner.

Auch über den Umfang der hier festgelegten Haftbarkeit hat die Praxis schon viele Entscheidungen usw. geliefert. So ist schon wiederholt dahin erkannt worden, daß der Vorstand haftbar ist, wenn er der Klasse zustehende Ersatzansprüche nicht geltend macht, sei es auch nur fahrlässigerweise. Um solche Ersatzansprüche handelt es sich bei einer Klassenverwaltung sehr häufig. Besonders bringt der § 50 des Gesetzes viele solche Forderungen gegenüber Arbeitgebern, welche ihrer Meldepflicht nicht genügen. Diese haben bekanntlich der Klasse alle diejenigen Auf-

wendungen zu erstatten, welche diese für eine nicht gemeldete Person gehabt hat. In allen diesen und ähnlichen Fällen hat der Vorstand die Pflicht, der Masse zustehende Forderungen ungeschmälert einzuziehen. Die Aufsichtsbehörden sind auch schon soweit gegangen, den Massenorganen es zur Pflicht zu machen, die an uneheliche Wöchnerinnen gezahlte Wochenbettunterstützung von den Schwängerern derselben wieder einzuziehen. (§ 57 des Krankenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 1715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.)

In gleicher Weise haftet der Vorstand auch für Aufwendungen, die nicht im Rahmen des Massenstatuts liegen. An den Vorstand treten in unzähligen Fällen Mitglieder mit Gesuchen um diese oder jene Mehrleistungen heran. Das eine Mitglied wünscht ein künstliches Gebiß, das andere irgendeinen Apparat, ein drittes die üblichen Verbandmittel bei einer Entbindung usw. Der Vorstand kann solche Gesuche natürlich nur dann gewähren, wenn die begebte Leistung im Massenstatut festgelegt ist. Solchenfalls haben sämtliche Massenmitglieder auf die betreffende Unterstützung Anspruch, und es ist eine Pflicht der Masse, sie zu gewähren. Gewährt der Massenvorstand Leistungen, die nicht im Statut festgelegt sind, so haftet er ebenfalls der Masse. In der „Arbeiterversorgung“ (1906, S. 163) ist ausgeführt, daß solchenfalls eventuell die Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde berufen werden muß, um klageweise gegen die Vorstandsmitglieder vorzugehen. Weigert sich die Generalversammlung, einen Beauftragten hierzu zu stellen, so kann die Aufsichtsbehörde selbst die Klage erheben. Die Klage ist gegen diejenigen zu richten, welchen die unrechtmäßige Verwendung zur Last fällt. Sie haften als Gesamtschuldner nach § 830 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Das Vergehen der „Untreue“ — die absichtliche Schädigung der Masse — wird mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft. Wird die Untreue begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden.

Einige besondere Pflichten hat noch der Vorsitzende der Masse auferlegt bekommen. Nach § 35 hat er Beschlüsse der Massenorgane, welche gegen die gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften verstößen, unter Angabe der Gründe mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Die Beanstandung geschieht mittels Berichtes an die Aufsichtsbehörde. Mit dieser eigentümlichen Bestimmung ist der Vorsitzende zum Polizisten, der die Massenorgane zu überwachen hat, gemacht worden. Mann der Vorsitzende, der doch nie ein Jurist sein wird, stets wissen, welcher Beschluß gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößt? Diese Vorschrift gehört zu jenen, die unbedingt aus dem Gesetz entfernt werden müssen.

Das Gesetz hat noch eine Reihe weiterer Pflichten dem Massenvorstand auferlegt, die aber weniger die Vorstandsmitglieder persönlich als solche, als vielmehr die laufende Verwaltung der Masse betreffen. Dahin gehört die Anmeldung der Zusammensetzung des Vorstandes bei der Aufsichtsbehörde, die Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisungen an diese usw. Auch für die richtige Erledigung dieser Geschäfte haftet, wie in allen Fragen, der Massen v o r s t a n d, nicht etwa die Massenbeamten, die, rechtlich genommen, nur die Hilfsarbeiter des Vorstandes sind.

Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten nicht erfüllen, z. B. die Sitzungen nicht besuchen, können jederzeit, auch vor Ablauf ihrer Amtsperiode, von der Generalversammlung ihres Amtes enthoben und durch andere ersetzt werden. Aus der Natur des Rechtsverhältnisses zwischen dem Vorstandsmitgliede und der Masse folgt, daß die Bestellung jederzeit durch die Generalversammlung die das Mandat überträgt, auch widerrufen werden kann, wenn der Gewählte das Vertrauen der Versammlung nicht mehr besitzt. (Vgl. Hahn: Das Krankenversicherungsgesetz, Anmerkung zu § 34a.) Ein solches Recht ist bei der letzten Änderung des Gesetzes auch den Aufsichtsbehörden eingeräumt worden, die ein Vorstandsmitglied, das infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt oder gegen das auf Verlust der Fähigkeit zur Bestellung öffentlicher Ämter oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, oder gegen das Tatsachen bekannt werden, welche sich als grobe Verletzung der Amtspflichten in bezug auf die Massenföhrung darstellen, seines Amtes entheben können. Diese Maßnahmen können im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden.

Den aufgeführten geschriebenen Verpflichtungen der Vertreter der Massenmitglieder in den Massenorganen möchten wir noch einige hinzufügen die sie in sozialpolitischer Hinsicht erfüllen müssen. Sie bestehen darin, daß sie sich dem Selbstverwaltungsrecht, das die Massen erhalten haben, auch würdig und gewachsen zu zeigen haben. Die Arbeiterschaft will die Welt erobern, da sie ihnen gehört. Bei der Verwaltung einer Krankenkasse können sie, im Alleinen zeigen, daß sie die Fähigkeit und Intelligenz besitzen, einen Organismus zu beherrschen und leiten. In diesem Sinne ist das Selbstverwaltungsrecht ein Prüfstein für das Können der Arbeiterschaft.

Die Pflichten in dieser Hinsicht bestehen darin, die Massen dem Zweck derselben und soweit als möglich auch den Tendenzen der Arbeiterbewegung entsprechend zu verwalten. Der Zweck der Krankenversicherung ist, den Kranken und hilfsbedürftigen Arbeitern eine Unterstützung in Notfällen zu bringen, ihnen eine Stütze zu sein. Dieser Zweck muß möglichst in die Tat umgesetzt werden. Hierin muß sich eine von aufgeklärten Arbeitern geleitete Masse von einer durch ihre politischen Gegner verwalteten Masse unterscheiden: Die Arbeiter müssen Bureaucratismus, Schematismus, Engberzigkeit, Kleinlichkeit, Geiz usw. aus der Massenverwaltung vertreiben und mit sozialem Sinn und Verständnis und Entgegenkommen dem Bedürfnis der Versicherten nach Mäßigkeit gerecht werden. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht zur Ausgestaltung der Massenleistungen. Das Gesetz bietet in seinem § 21 einen großen Spielraum hierfür. Man hat schon (vergl. Assessor Seelmann in seinem Buche „Das Selbstverwaltungsrecht der Krankenkassen“) den Arbeitern den Vorwurf gemacht, daß sie das Selbstverwaltungsrecht nicht zu handhaben verstehen und meist am Althergebrachten festhalten, auch nicht für Zentralisation der Massen wirken usw. Diese Behauptungen sind in der Allgemeinheit ganz unberechtigt. Sie zeigen aber, welche Aufmerksamkeit man den Arbeitervertretern schenkt und welcher Haltung sich dieselben befleißigen müssen.

Ein sozialistisches Institut kann die Krankenkasse nicht sein und die Ziele, die sich die Arbeiterbewegung gestellt hat, können in ihr natürlich nicht in die Tat umgesetzt werden. Die Krankenkasse kann